

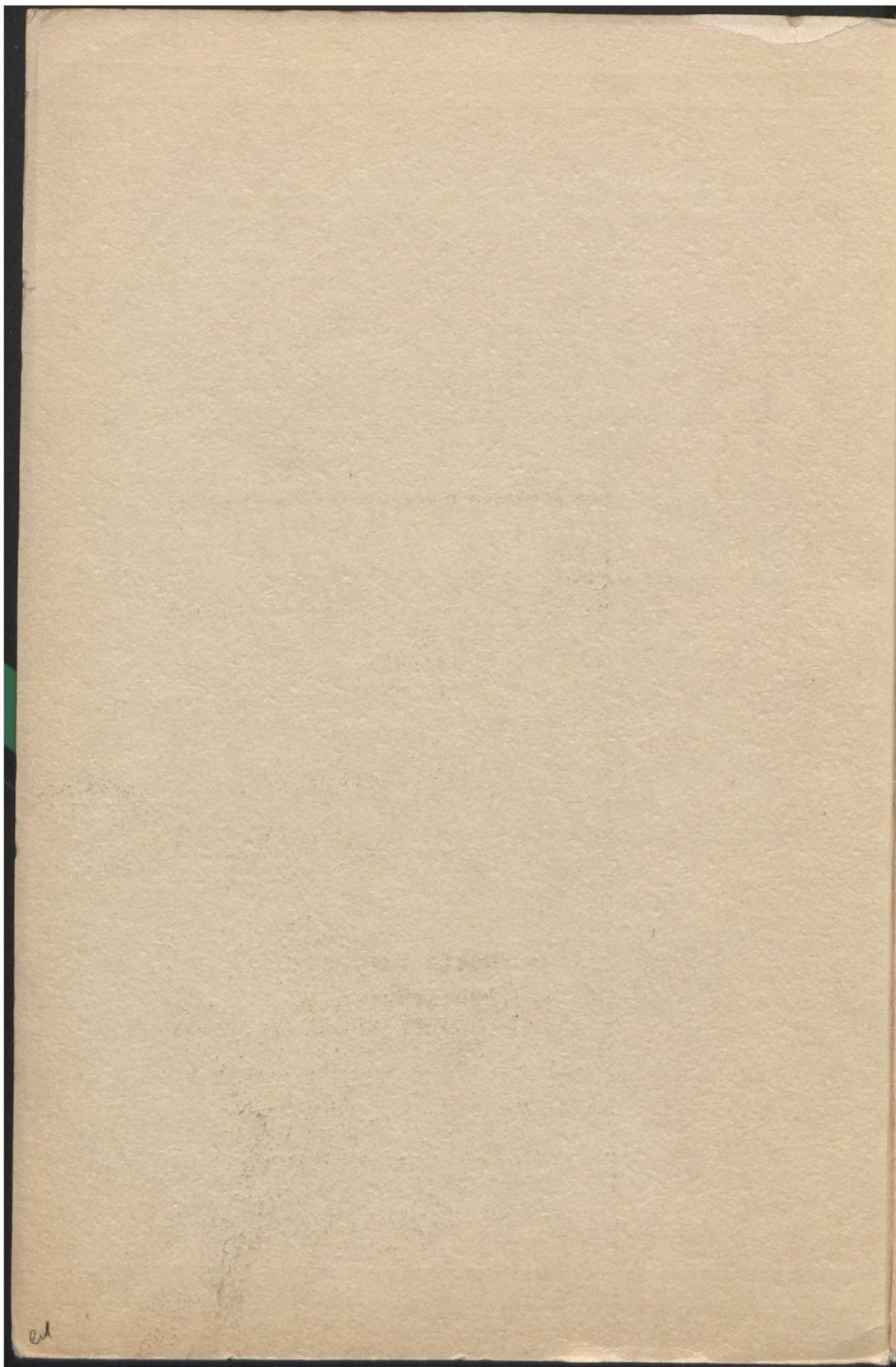
Horst Holstein ^{Ufer}

Zur
Neuordnung
der
Evangelischen
Kirche

A
10
5134

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Alfred Pastor.
P./l. Werner Henze
Albert

28/12. 38

Zur Neuordnung der Evangelischen Kirche

Von

Dr. Horst Holtstein



Göttingen · Vandenhoeck & Ruprecht · 1937

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



A10/5134

2004/2651

Druck: Subert & Co., Göttingen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Vorwort.

Durch den Erlaß des Führers über die Anordnung von Kirchenwahlen ist die Kirchenfrage erneut zur Entscheidung gestellt. Das gesamte Kirchenvolk ist aufgerufen. Die nachstehenden Zeilen sind geschrieben in der Hoffnung, daß sie zur Klärung und Befriedung beitragen können, und aus dem Bewußtsein der tiefen Bedeutung der religiösen, der christlichen Frage für Deutschland. Es ist, glaube ich, vielen so ergangen wie mir, daß sie die Kräfte zu dem Erleben des großen Geschehens von 1914 bis 1919, des Kampfes für Deutschland an der Front und des Kampfes für Deutschland im Freikorps gegen den Bolschewismus, den Mut zu immer erneuter Einsatzbereitschaft nicht allein aus der Vaterlandsliebe, sondern auch nicht zuletzt aus dem Kreuze Christi genommen haben. Alles Große und alles Schwere zutiefst religiös zu erleben, ist vielleicht besonders den Deutschen eigen.

Eine politische Zeit hat das Wort geprägt: „Die Politik ist das Schicksal“ (Napoleon I.); materialistisch empfindende Vertreter der Nachkriegszeit in Deutschland (Rathenau) haben es dahin abgewandelt, daß die Wirtschaft das Schicksal ist. Sollte nicht für uns — wenn man schon in Schlagworten spricht — am meisten der Satz gelten: „Unser Glaube ist unser Schicksal?“

Glaubensfrage ist Gottesfrage und Gottesfrage ist die Frage nach Christus. Vergessen wir nicht, daß einer der größten Wegbereiter unserer Zeit, Houston Stewart Chamberlain, seinem persönlichen Bekenntnisbuch „Mensch und Gott“ als Geleitwort die Sätze aus einem Briefe Oliver Cromwells an seinen Sohn gegeben hat: „Das Antlitz Gottes kannst Du nirgends finden und betrachten, außer in Christo; darum strebe, Gott in Christo zu erkennen. Denn das wahre Wissen von Gott wird weder durch Wortwechsel, noch durch Denken erreicht; vielmehr handelt es sich um einen inneren Vorgang, der den Geist gottwärts umwandelt.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Inhalt.

	Seite
1. Die kirchliche Lage	5
2. Die Rechtsgrundlagen der kirchlichen Neugestaltung	9
3. Die Vorschläge zur Neuordnung	21
4. Volkskirche oder Freikirche	34

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die kirchliche Lage.

Am 12. Februar 1937 hat der Reichskirchenauschuß seinen Rücktritt erklärt. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat den Rücktritt angenommen und bekannt gegeben, daß ein Verordnungswerk zur Regelung der Kirchenverhältnisse im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird.

Am 15. Februar 1937 ist folgender Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche ergangen:

„Nachdem es dem Reichskirchenauschuß nicht gelungen ist, eine Einigung der kirchlichen Gruppen der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben. Ich ermächtige daher den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zu diesem Zweck die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

In der im Völkischen Beobachter vom 16. und 17. Februar 1937 angegebenen Begründung heißt es unter anderem:

„Der bedeutsame neue Erlaß des Führers gibt der evangelischen Kirche in hochherziger Weise die Gelegenheit, vor aller Welt zu beweisen, inwieweit sie die Herzen des deutschen Volkes anzusprechen versteht. Es wird auch der Kirche nur recht sein, daß sie die ihr heute innewohnende Kraft vor Augen führen kann. Der Staat aber tritt erneut den durch nichts wegzulugnenden Beweis an, daß sein Reich von dieser Welt ist und er sich durch nichts davon abbringen läßt, die Glaubensfreiheit jedes Einzelnen unangetastet zu lassen.“

Die Stunde der evangelischen Kirche ist da! Es liegt bei ihr, wie sie die große Gelegenheit zu nutzen versteht. Der Staat leistet seinen letzten Hilfsdienst in der Ausschreibung einer Wahlordnung und in der einstweiligen Anerkennung der bisherigen Kirchenleitungen aller Richtungen.“

„Das große Befriedungswerk des Führers für die Deutsche Evangelische Kirche wird in seinem ganzen Ausmaße erst sichtbar und auch wirksam

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

werden, wenn das evangelische Kirchenvolk gesprochen hat. Die dann einsetzende Neuregelung durch die Generalsynode sollte einen Zustand herbeiführen, der die Frage des Bekenntnisses von jeder — auch nur scheinbaren — Verquickung mit dem Staate löst und ganz offensichtlich zu dem macht, was sie für den Nationalsozialismus immer war, zu einer privaten Angelegenheit. Auf jeden Fall: Die Kirche hat das Wort.“

Damit ist die Frage des Kirchenstreites und der Befriedung in einen neuen Entwicklungsabschnitt getreten. Es ist der Weg der Wahl gewiesen. Der Führer erklärt ausdrücklich, daß die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben soll. Der Einigungsversuch des Reichskirchenauschusses wird als gescheitert erklärt. In der oben wiedergegebenen Begründung wird betont „die einstweilige Anerkennung der bisherigen Kirchenleitungen aller Richtungen“, es wird der Kirche vorgehalten, daß sie die ihr heute inwohnende Kraft vor Augen führen kann. Der Wille des Staates, die Glaubensfreiheit jedes Einzelnen unangetastet zu lassen, wird unterstrichen. Der Kirche wird zugerufen, daß sie jetzt das Wort hat.

Überschaut man, um sich die augenblickliche Lage zu vergegenwärtigen, rückblickend die kirchenrechtliche Entwicklung, so sind folgende Ereignisse festzuhalten:

Vorübergehende Einsetzung von Kirchenkommissaren, vor allem in Preußen; Schaffung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933; die Neuwahlen am 23. Juli 1933. Im Herbst 1933 der Beginn der Umgestaltung der Kirche durch den neugewählten Reichsbischof; Erlasse der wichtigsten Gesetze und Verordnungen vom Herbst 1933 bis Frühjahr 1934. Es setzen die Rechtsstreitigkeiten ein, die die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzgebungs- und Ordnungswerkes behandeln und außerdem die Auseinandersetzung in den Gemeinden zum Gegenstand haben auf Grund der durch die Wahl veränderten Lage und des Anwachsens der Deutschen Christen. Das Gesetzgebungswerk wird von der Rechtsprechung im wesentlichen für rechtsungültig erklärt. Es folgt im Juli und August des Jahres der Versuch, das Werk rechtlich noch nachträglich zu sanktionieren durch eine Nationalsynode. Auch dieser Versuch mißlingt. Den maßgebenden Gesetzen der Nationalsynode und ihr selbst in der veränderten Form wird die Rechtsgültigkeit abgesprochen. Im November wird vom Reichsbischof noch der Versuch der Rückkehr zum älteren Recht gemacht. Die kirchliche Geschichte¹ dieser Jahre ist andererseits bestimmt durch

¹ Es ist unmöglich, hier nur eine annähernd vollständige Wiedergabe des Entwicklungsganges zu bringen. Das beste Bild geben die bisher erschienenen drei Bände

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

die im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen laufende, sich im Gegensatz zum Reichsbischof und Deutschen Christen bewegende Entwicklung der Bekennenden Kirche. Die zunächst vorhandene Jungreformatorische Bewegung und Gruppe „Evangelium und Kirche“ treten als solche bald nicht mehr in Erscheinung. Es tritt entscheidend hervor der Pfarrer-Notbund. Die Bekennende Kirche entsteht. Ihre Entwicklung ist gekennzeichnet durch den Ulmer Bekenntnistag, auf dem der Anspruch erhoben wird: „Wir sind die rechtmäßige Kirche“, ferner durch die Synoden, vor allem von Barmen, Dahlem und Augsburg. Es bilden sich Bruderräte, es wächst ein eigener Organismus empor mit allen kirchlichen Ansprüchen. Es wird schließlich eine „Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ geschaffen, hinter der auch die geschlossenen Landeskirchen von Bayern, Württemberg, Hannover stehen, bei denen der Eingliederungsversuch des Reichsbischofs gescheitert war. (Bekanntlich griff in diesen Entwicklungsabschnitt der Führer selbst befriedend ein.) Die Kirchenleitung des Reichsbischofs strengt einen Rechtsstreit gegen die Kirchenleitung der Bekennenden Kirche an. In diesem Organisationsstreit wird der einstweilige Verfügungsantrag der Kirchenleitung des Reichsbischofs in beiden Instanzen abgewiesen, da ein Streit öffentlich rechtlicher Organe angenommen und der Rechtsweg nicht als gegeben erachtet wird.

Durch das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den Evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 werden vom Preussischen Staat die Finanzabteilungen ins Leben gerufen. Auf diese geht nunmehr im wesentlichen die Vermögensverwaltung der Landeskirche und der Kirchenprovinzen über, sie erhalten auch die Befugnis, erforderlichenfalls die Rechte der Organe der Kirchengemeinden auszuüben. Die Finanzabteilungen können ferner im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Vor allem bedürfen auch Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, ihrer Zustimmung.

Am 26. Juni 1935 wird das Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche von der Reichsregierung beschlossen. Danach sind Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung von der Gültigkeit einer Maßnahme in den Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche abhängt, auszusetzen bis zur Entscheidung der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, die neu geschaffen wird. Es wird das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten von Professor Schmidt, Bekenntnisse und grundsätzliche Äußerungen zur Kirchenfrage der Jahre 1933, 34 und 35, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

heiten gebildet und am 24. September 1935 das Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche beschlossen. In dem Vorspruch wird betont, daß die Reichsregierung von dem Willen durchdrungen ist, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können und daß die Reichsregierung das Gesetz beschlossen hat, ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Parteien überlassen werden kann, zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln.

In Ausführung des Gesetzes werden vom Staat die Reichskirchenausschüsse, Landeskirchenausschüsse und Provinzialkirchenausschüsse in das Leben gerufen, die die Vertretung und Leitung der Kirche übernehmen. Der Reichskirchenausschuß erhält die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in innerkirchliche Angelegenheiten, ähnliche Befugnisse erhalten die Landeskirchenausschüsse. Der Reichskirchenausschuß ist nun, wie oben wiedergegeben, zurückgetreten, die Landes- und Provinzialkirchenausschüsse nicht.

Zur Vervollständigung des gegenwärtigen Bildes ist hervorzuheben, daß die Bekennende Kirche sich den Kirchenausschüssen nicht eingegliedert hat, ihre Organe sind bestehen geblieben und üben kirchenleitende Befugnisse aus. Auf der anderen Seite stehen große Teile der Deutschen Christen in Gegnerschaft zu den Ausschüssen. Bei den Deutschen Christen, die ihrerseits gespalten sind, ist besonders bemerkenswert die Thüringer Richtung mit nationalkirchlicher Tendenz. Es ist jedoch auch hier unmöglich, in diesem Rahmen eine einigermaßen vollständige Darstellung zu geben.

Das ist in großen Zügen die Lage, angesichts deren der Führer erklärte, daß der Einigungsversuch des Reichskirchenausschusses nicht gelungen ist, und die ihn zu seinem Erlaß bestimmte.

Es ist zwecklos, sich in schmerzlichen Erinnerungen über die kirchlichen Auseinandersetzungen zu ergehen. Eine derartige vom Pessimismus erfüllte Auffassung verkennet das Wesen der Zeit. Wir leben nicht in einem statischen, sondern in einem von größter Dynamis erfüllten Zeitabschnitt. Das Gesetz der Ruhe ist aufgehoben. Der Rhythmus unseres Lebens ist ein anderer geworden. Es war gar nicht möglich, daß die gewaltige Unwälzung in unserem Volke die Kirche unberührt lassen konnte. Gerade die Evangelische Kirche, die von Luther her so eng mit unserem Volke verbunden ist und es bis 1918 mit dem Staate war, konnte nicht unerschüttert bleiben, wenn sie noch inneres Leben hatte. Die Wellen der Revolution mußten auch in die Kirche hineinschlagen. Die nationale Verwurzelung, die der Re-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

formator und große Deutsche der evangelischen Kirche schenkte, scheint sich oft als Schwäche der Kirche zu äußern, weil jeder Umbruch im Volk ihren Bestand zu gefährden scheint, ist aber schließlich gerade ihre Stärke. In der Kirche mußte daher auch der große Gestaltungskampf aufbrechen. Er ist nur später in Erscheinung getreten, der Kirche ist die Prüfung des Wertes ihres Wesens später auferlegt. Jede Durchschütterung hat ihr Gutes. Sie führt zu neuer Durchblutung, zur Selbstbesinnung, zur Klärung und Erkenntnis, scheidet Wesentliches vom Unwesentlichen. Die Erkenntnisse, die uns die vergangene Zeit geschenkt hat, nutzbar zu machen, die Auseinandersetzung positiv auszuwerten, das ist die Aufgabe, die uns gestellt ist, und der auch die nachfolgenden Ausführungen dienen wollen. Nur so können wir das erringen, worum es jedem geht, der deutsch fühlt, und der innerlich vom Evangelium erfüllt ist, nämlich die neue Gestaltgebung der Kirche und ihre Befriedung.

Es ist auch falsch — das kann nicht unerwähnt bleiben — zu glauben, die große kirchliche religiöse Auseinandersetzung wäre eine rein deutsche Frage und würde auf Deutschland beschränkt bleiben. Es handelt sich um eine Frage, vor die jede noch nicht erstorbene, sondern lebenskräftige und Zukunft erhoffende Nation gestellt werden wird. Es ist nur Deutschland auferlegt, daß es die großen Schicksalsfragen zuerst durchkämpfen muß. Nicht umsonst ist Deutschland das Mutterland der Reformation.

Die Rechtsgrundlagen der kirchlichen Neugestaltung.

Jeder Versuch einer Neugestaltung kirchlicher Ordnung stellt uns vor die Grundfrage Evangelischen Kirchenrechtes, nämlich nach dem Verhältnis von Kirche und Recht. Für die katholische Auffassung, die von der Gottgegebenheit der verfaßten Kirche, von einem statischen Kirchenbegriff, der Unabänderlichkeit der Form ausgeht, ist hier kein Problem gegeben; dagegen bestehen für die evangelische Auffassung, die das Recht nicht als zum Wesen der Kirche gehörend betrachtet, Spannungszustände, die oft als unüberwindbar angesehen werden. Es ist unmöglich, das Problem „Kirche und Recht“, das zunächst wieder zum Versuch einer Erkenntnis des Wesens der Kirche und des Wesens des Rechts zwingt, in diesem Rahmen auch nur annähernd erschöpfend zu erörtern. Eines muß aber gesagt werden. Nichts hat so hemmend auf jede kirchliche Gestaltgebung eingewirkt, als der Glaube, diese Frage nicht, oder zum mindestens nicht in einem positiven Sinne lösen zu können.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Ein Mann wie Reinhold Seeberg ist der Auffassung, daß es bei Luther ein Problem geblieben ist, wie die Kirche äußere Ordnung und Form annehme, ohne um ihr Wesen zu kommen. Luther hat nach seiner Meinung die Frage der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht gelöst. Und kein Wort hat so bestimmend auf unser Denken gewirkt oder, richtiger gesagt, hat unsere geistige Grundhaltung so klar wiedergegeben, wie die berühmte These Sohms: „Überall hat das Kirchenrecht sich als ein Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen, mit welchem deshalb die lebendigen geistlichen Kräfte der Kirche in naturnotwendigem Kampfe sich befinden. Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ Sohms Ansicht ist — vor allem von juristischer Seite — häufiger widersprochen, als ihr zugestimmt worden. Seine Auffassung leidet an einem einseitig bestimmten Begriff des Rechtes; der Zwangscharakter des Rechtes und seine formale Eigenschaft wird überbetont, außerdem verwechselt er, worauf Kahl hingewiesen hat, die werdende und die vollendete Kirche, er identifiziert die Kirche mit dem Reich Gottes.

Das Recht wird bei Sohms ausgesprochen positivistisch empfunden. Es wird nicht erkannt in seiner Eigenschaft als von Gott geschaffene Größe und so steht Sohms Ansicht in Widerspruch auch zu Luthers Grundauffassung von den beiden Größen Kirche und Recht. Es handelt sich hier um Erkenntnisse, die nicht erst jetzt gewonnen sind. Oft genug ist versucht worden, Sohms (dessen Größe und Bedeutung im übrigen in keiner Weise verkannt werden soll) in diesem Sinne zu widerlegen. Tatsächlich hat aber seine Auffassung von der Unvereinbarkeit des Wesens des Rechts mit dem Wesen der Kirche unser Handeln im Raume der Kirche dieser Welt ausschlaggebend beeinflusst. Während sonst auf dem Gebiete des Rechts der Positivismus längst als überwunden galt, hat er in der Kirche weitergelebt. Noch heute beherrscht, worauf Erik Wolf¹ zutreffend hinweist, diese Verkennung — die Zerreißen der wesenhaften Spannung „Kirche und Recht“ — das Rechtsdenken vieler evangelischer Laien und Pfarrer. „Sie machen sich die Sache zu leicht. Sie nehmen an, daß es sich bei den Dingen des Rechts um äußerliche technische Angelegenheiten der Ordnung handle, aber nicht um ein wesentliches, in das Innere greifendes und nur vom Innern her zu lösendes Problem der kirchlich-theologischen Existenz — nicht nur heute, sondern immer.“

Bei der dem Protestantismus eigenen Abneigung gegen rechtliche Ordnung sprechen zum großen Teil Gedanken und Empfindungen aus Luthers

¹ Kirche, 1936, S. 352 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gegen das kanonische Recht gerichteten Kampfeswelt mit; oft genug hatte sich ja sein Kampf gegen das positive Recht der damaligen Zeit zu einer Verurteilung der Juristen überhaupt verdichtet.

Für unsere heutige Zeit ist das Problem Kirche und Recht völlig anders gelagert. Die Gefahr liegt nicht mehr in einer Vergöttlichung des Rechts in der Kirche, in einer Katholisierung unserer Auffassung, einer Verrechtlichung der Religion, sondern in einer zu starken Vermenschlichung des Rechts, seiner Ausrichtung nach diesseitigen Größen. Diese Auffassung führt zu einer Vernachlässigung des Rechts und der Fragen kirchlicher Ordnung durch die Theologie, auf der anderen Seite zu einem Eigenleben des Kirchenrechts. Die Lebensarbeit Günther Holsteins¹ hat zum großen Teil der Abwehr dieser in der Zerreißung der wesenhaften Verbindung beider Größen liegenden Gefahr, der Aufdeckung der existenziellen Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts gegolten. So widerspruchsvoll es klingt, es trifft zu. Gerade weil in der Protestantischen Kirche das Recht und die Gestaltgebung der Rechtskirche als menschliche Institution geringer geachtet und vernachlässigt wird, führt das Recht in der Kirche sein Sonderleben, wird immer stärker und wirkt sich schließlich in Herrschaft über die Wesenskirche aus, droht sie so von ihrer Aufgabe der Wortverkündung abzubringen. Nur so war es möglich, daß man glaubte, eine völlige Umgestaltung der Kirche vornehmen zu können mit der Begründung, es handele sich hier um Fragen der äußeren Ordnung, die die Wesenskirche, das Bekenntnis, nicht berühren. Nur so konnte es zu einer Scheidung zwischen äußerer Ordnung und Kultus und Bekenntnis kommen. Sichtbare und unsichtbare Kirche wurde voneinander getrennt, das Recht vom Bekenntnis gelöst. Darin dürfte der Grundfehler der vergangenen Epoche des Kirchenkampfes liegen. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich auch der Grundsatz, von dem jede Neuschaffung kirchlicher Ordnung ausgehen muß.

Der Versuch, die Kirche von außen her durch Änderung ihrer Ordnung umzugestalten — wie es mit den Gesetzen zur Einführung des absoluten Führerprinzips in der Kirche geschah — griff die Substanz der Kirche an und führte zu einem Einbruch der diesseitigen Welt. Die lebendige Kirche mußte sich zur Wehr setzen. Der Versuch litt von vornherein, wie bereits oben angedeutet, an einer völligen Verkennung des Wesens des Kirchenrechts.

Der Glaube, äußere Ordnung und inneres Wesen trennen zu können, war tatsächlich Rechtsformalismus — nicht etwa die zur Abwehr erfolgte Berufung auf Sätze des Kirchenrechts, die im Wesen der Kirche begründet waren.

¹ Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts. Tübingen 1928.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Jede Neugestaltung der Ordnung muß sich daher vor einer Verkennung des Rechts hüten. Seine Verdiesseitlichung ist unchristlich wie sie undeutsch ist. Gott ist die Quelle allen Rechtes. Alle seine Wege sind Recht. Wenn es im Sachsenspiegel heißt: „Got is selve Recht“ . . . und im Spiegel deutscher Leute „Ewer Got minnet, der minnet recht“, so ist damit das Gleiche gesagt. Recht darf sich nicht nach diesseitigen Werten ausrichten, sondern muß mit Gott verbunden bleiben. „Das Naturgesetz ist uns eingeboren, wie die Wärme dem Feuer und ist in uns wie das Feuer im Feuerstein, sein Gebrauch aber ist so, wie der eines Spiegels. Es darf aber nicht vom göttlichen Gesetz getrennt werden.“ „Wer wider das Recht streitet, der streitet wider Gott, der alles Recht gibt, ordnet und handhabt“ (Luther).

Jede Rechtsauffassung ist bestimmt durch die religiöse Grundeinstellung und es ist nur folgerichtig, wenn Luther erklärt, daß zu einem Richter vor allen Dingen ein frommer Mann gehört. „Im tiefsten und letzten hängt eben doch unsere Stellung zu dem Rechtsproblem — wie der frühere Reichsgerichtspräsident Simons¹ sagt, — von unserer Stellung zur Religion ab; wer Gott als den Schöpfer und Erhalter aller Dinge ehrt, muß ihn auch als den Herrn der Rechtsordnung anerkennen und seinen Willen im Gang der Rechtsentwicklung zu verstehen suchen.“ Jede nicht im Glauben verankerte Rechtsauffassung droht in einem mehr oder weniger idealisierten Materialismus unterzugehen. Sie wird „auch im Recht eine Menschenfäzang sehen, die Menschenwille nach Machtgelüsten formen kann, wie der Löpfer den Ton in seiner Hand“ (Simons). Religion und Recht im vollkommenen Sinne sind wesensverbunden. Das auf Gott gerichtete Recht kann zwar im Diesseits nicht seine Verwirklichung finden. Der Unterschied zwischen menschlichem Recht und der ewigen Idee des Rechtes bleibt bestehen wie der Zwiespalt zwischen Zeit und Ewigkeit, der Welt des Scheins und des Seins. Diesen Gegensätzen und Spannungen können wir Menschen uns nicht entziehen, wollen wir nicht im Irdischen vergehen. Aber sie sind der Quell des Werdens und müssen es sein. Auch in diesem Sinne gilt Moeller van den Bruck² — im übrigen gerade für uns Deutsche so bedeutungsvolles Wort — „Wir müssen die Kraft haben, in Gegensätzen zu leben“.

Es ist notwendig, sich über die Grundauffassung nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Recht klarzuwerden, will man Kirche im Diesseits gestalten helfen. Zusammenfassend läßt sich sagen: Ebensovienig wie

¹ Religion und Recht, Berlin, Hans-Bott-Verlag, S. 50.

² Das Dritte Reich, Hamburg, Berlin, S. 300. Vgl. auch Dibelius, „Die Kraft der Deutschen in Gegensätzen zu leben“, Kranz-Verlag, Berlin.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wir die katholische Auffassung von der religiösen Verabsolutierung der Kirche vertreten können, dürfen wir in das Gegenteil verfallen und von einer Entwesung der Kirche sprechen, wenn sie Rechtsform annimmt, und so zu einer Verneinung des Kirchenrechts kommen.

Wie soll nun die Gestalt der im Rechtsleben wirkenden Kirche sein? Es läßt sich darauf nur eine Antwort geben: Es gibt zwar keine allgemein gültige ewige Form der sichtbaren Kirche, sie ist nach evangelischer Auffassung kein ewiges Sein, sondern ein stetes Werden, aber ein Werden, das allein getragen werden darf von den Kräften der unsichtbaren Kirche. Daher auch die Möglichkeit der äußeren Wandlung der evangelischen Kirche, die starke Verbundenheit ihrer Gestaltentwicklung mit dem geschichtlichen Schicksal des Volkes. Wirkt jedoch die göttliche Dynamik nicht mehr in der sichtbaren Kirche, so hört sie auf, Kirche zu sein. Wer versucht, sichtbare und unsichtbare Kirche, Rechtsform von der geistigen Gestalt zu trennen, löst Form vom Wesen und zerstört so die wirkliche Kirche. Die Wesenskirche muß stets die Rechtskirche gestalten, der Glaube das Recht bestimmen. Diese Erkenntnis ist zu einem unumstößlichen Satz des Kirchenrechts geworden. Konkretisiert man das Problem noch mehr, so kommt man zu der in den letzten Jahren so oft erörterten Frage nach dem Verhältnis von Bekenntnis und Recht. Die Antwort ergibt sich bereits aus dem Gesagten. Ich möchte nur die Abgrenzung der Beziehungen noch etwas klarer herausarbeiten, um Mißverständnissen vorzubeugen. Das Bekenntnis ist nicht Gesetz. Es ist juristisch ausgedrückt die Richtungsbestimmende Norm. Das Bekenntnis setzt wohl Recht, indem es Quelle, Ausgangspunkt und Ziel ist, ist aber nicht selbst Recht. Daraus folgt der Grundsatz, der in den praktischen Auseinandersetzungen eine so große Rolle gespielt hat und den kein Gesetzgeber und kein Richterspruch außer acht lassen kann: Was dem Bekenntnis widerspricht, ist nicht Recht in der Kirche; denn es steht im Widerspruch zur Grundlage der Kirche.

In erfreulicher Klarheit ist dieser elementare Grundsatz auch in der heute noch geltenden Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 zum Ausdruck gebracht und zwar nicht etwa im Vorpruch, sondern im Art. 1, also als Teil des Grundgesetzes selbst. „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.“

Es ist gleichgültig, ob Recht formal gültig zustande gekommen ist; verstößt es gegen das Bekenntnis, gilt es trotzdem nicht. Auch in der Rechtsprechung ist dieser Rechtsatz mehrfach ausgesprochen worden. So heißt es in dem

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal-Barmen vom 21. September 1934: „Da nun die Bekenntnisse der Reformation wesentlich mit aus der Gegnerschaft gegen die Gewalt und Führerstellung des Papsttums in der Kirche entstanden sind, so sind die „Vollmachten der die Kirche für ihre Sendung bedarf“, eben im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung des staatlichen Führergedankens in der Kirche auszulegen und dementsprechend auch die oben wiedergegebenen Bestimmungen des Art. 6, Nr. 1 der Kirchenverfassung dahin zu deuten, daß damit dem Reichsbischof eine unbedingte Autorität und Führerstellung nicht eingeräumt werden sollte, eben weil sie mit den Bekenntnissen der Reformation in Widerspruch stehen würde.“

Eingehend beschäftigt sich mit dieser Frage auch das Landgericht Bochum in einem Urteil vom 16. Oktober 1934, und in einem Beschluß vom 9. Dezember 1936 führt das Landgericht Saarbrücken aus: „Das Gericht hält Maßnahmen, auch solche durch innerkirchliche Gesetze, die das Bekenntnis verletzen, für vom Staat nicht gewollt und deshalb für rechtswidrig und rechtsunwirksam. Das ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, daß in der durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 in §§ 1 und 2 der Vorrang und die Unverletzlichkeit des Bekenntnisses vor Eingriffen durch die Deutsche Evangelische Kirche gesichert ist.“ Mit ähnlicher Begründung erklärt auch das Landgericht Wuppertal in einer Entscheidung vom 13. November 1936 einen mit den Bekenntnisschriften unvereinbaren Eingriff als verfassungsrechtlich unzulässig und daher rechtsungültig.

Um ein anderes Beispiel zu nehmen: Wenn ein Gemeindefkirchenrat oder einzelne Kirchenälteste sich offen gegen das Bekenntnis erklären, so sind sie nicht mehr Organ der Kirchengemeinde und zwar auch im Rechtsinne nicht. Sie können die Gemeinde nicht mehr vertreten bzw. bei der Beschlußbildung nicht mehr mitwirken. Ihre Funktionen sind erloschen, auch ohne Einleitung eines Verfahrens. Ob im Einzelfall eine besondere Gesetzesbestimmung gegeben ist, oder nicht, ist unerheblich. Eine Kirche, die anders handeln wollte, würde sich selbst aufgeben. Auf die Gesamtkirche übertragen, führt diese Auffassung zu dem von Günther Holstein¹ bereits ausgesprochenen Satz: „Eine christliche Kirche, die das Bekenntnis zu Christus durch das Bekenntnis zu irgendwelchen anderen religiösen und kulturellen Inhalten ersetzte, wäre auch als Rechtskirche nicht dieselbe Kirche mit nur anders gesetzten Zielen, sondern ein vollständig neuer Verband: die Minderheit, die am Bekenntnis festhielte, wäre auch rechtlich Fortsetzung der ursprünglichen Kirchengemeinschaft.“ In gleichem Sinne

¹ a. a. D. S. 258.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

erklärt auch Kiermann¹: „Gesezt der Fall, es würde eine Gemeinde vom ersten bis zum letzten Gemeindegliede außerhalb ihrer kirchenrechtlichen Zuständigkeit eine mit dem Bekenntnis ihrer Landeskirche unvereinbare Haltung zu diesem Bekenntnis einnehmen, so hätte sie sich damit außerhalb der Landeskirche gestellt. Sie wäre nicht mehr die Kirchengemeinde des betreffenden Ortes und hätte folgerichtig auch keinen Anspruch auf Nutzung des Kirchenvermögens.“ Die Gemeinde genießt einen unbedingten Rechtsschutz ihres Bekenntnisstandes. Sie kann daher nicht zur Änderung ihres Bekenntnisses gezwungen werden, kann aber auch nicht geschlossen als Gemeinde aus der Kirche austreten, wenn sie ihrerseits den Boden des Bekenntnisses verläßt².

Es wäre aber falsch, wollte man die Bedeutung des Bekenntnisses für das Kirchenrecht darin erschöpft sehen, daß es die Grenze bildet, die nicht verletzt werden darf, und der Auffassung sein, innerhalb der durch den Glauben gesetzten Schranken sei nun der Raum für freie Kirchenrechtsbildung. Leider ist — wenigstens in der praktischen Anwendung — keine Auffassung so stark betätigt worden, wie diese. Die Erkenntnis, daß Kirchenrecht nicht gegen das Bekenntnis verstoßen darf, ist angenommen worden. Aber mit dieser negativen Bedeutung läßt man es Genüge tun. Was bedeutet es anderes, als eine rein negative Wertung, wenn immer wieder im Raum der Kirche erklärt wird, daß das Bekenntnis und Kultus „unangetaftet“ bleibe? Das „Nichtantasteten“ stellt noch lange kein kirchliches Handeln dar, und nur ein solches darf auch auf dem Gebiete des Rechts bestimmend sein. Das Bekenntnis hat eine ausgesprochene positive Bedeutung für das Recht. Es ist, wie bereits betont, die notwendige Voraussetzung allen Rechts.

Die nur negativ begrenzende Wertung des Bekenntnisses auf kirchenrechtlichem Gebiete, die Nichterkenntnis oder — vielleicht richtiger gesagt — das Nicht-Wahrmachen der Verbindung von Glaube und Recht ist, wie offen bekannt werden muß, nicht erst ein Fehler, der aus der Zeit der kirchlichen Auseinandersetzung stammt. Schon vor der kirchlichen Umwälzung sind wir immer mehr in den Fehler verfallen. Eine Verwaltungskirche wurde aufgebaut, die vielfach neben der wirklichen Kirche stand. Die Verselbständigung der Rechtskirche griff um sich und damit die Gefahr der Überwucherung der Wesenskirche. Mit wachsender Sorge haben wir es in der Gemeinde wie in der Gesamtkirche erlebt. Der Gemeindefkirchenrat, der sich fast nur noch mit Verwaltungsgeschäften

¹ Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933, S. 38.

² Kiermann a. a. D. S. 243.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

befasste, wurde zur Allgemeinerscheinung. Auch in der Gesamtkirche verschob sich das Schwergewicht immer mehr zum Verwaltungsapparat hin. Unterstützt wurde diese Entwicklung noch durch eine zwar nicht gleichartige — Staatsrecht und Kirchenrecht bewegen sich auf zwei verschiedenen Ebenen — aber durch eine in Vielem ähnliche Erscheinung auf staatsrechtlichem Gebiete. In dem parlamentarisch-demokratischen Staat von 1919 bis 1933 verlagerte sich das Schwergewicht immer mehr zur leitenden Bürokratie hin; infolge Versagens der eigentlichen Regierungsorgane. Es wurde damals das zutreffende Wort geprägt, daß eine vierte Gewalt als stärkste Gewalt entstanden sei, nämlich die der Ministerialbürokratie. Erst als der Staat sich auf sich selbst besann, und zu seiner nationalen Grundlage zurückkehrte, trat eine Wandlung ein.

↓
Für die Kirche ist eine Erstarrung in der Verwaltung ungleich folgenschwerer. In diesem Sinne ist es berechtigt, von einer Entwesung der Gemeinde zu sprechen. Es ist auch schon früher versucht worden, diese Entkirchlichung der Kirche aufzuhalten. Es ist eine Forderung der jungen Kirche, die wieder wirklich Kirche in des Wortes tiefster Bedeutung sein will. Es bedurfte vielleicht der Stürme der vergangenen Zeit, damit die Kirche zu sich selbst zurückkehrte. Es wäre nicht notwendig, sich solange bei der Erörterung dieser Frage aufzuhalten, wenn es sich nur um eine historische Feststellung handelte. Wir stehen aber wieder vor der Gefahr, eine Verwaltungskirche aufzubauen, ein Haus, in dem der Menschen Sägung gilt, nicht aber Christus der alleinige Herr ist. Und zwar aus bestem Willen heraus und oft auch angestrebt von kirchlich handelnden Persönlichkeiten, die wirklich lebendige Kirche schaffen möchten und die Wesensverbundenheit von Recht und Bekenntnis bezahen. Das ist das Tragische und zugleich Gefährliche. Die Gründe, weshalb trotz Erkenntnis der Fehler der Vergangenheit eine ähnliche Fehlentwicklung droht, sind nach meiner Ansicht in Folgendem zu suchen:

Die rechtliche Grundlage der Kirche ist völlig zerstört, das Gebäude der Rechtskirche liegt in Trümmern. Ein Bild von dem Zustand der Vernichtung vermitteln die Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen. Jeder, der sich mit dem Schicksal seiner Kirche verbunden weiß, wird darauf zustreben, daß wir wieder Rechtsboden unter die Füße bekommen. Dem Juristen insbesondere wird der jetzige Zustand unerträglich sein. Er ist auch für die Gemeinden und für die Gesamtkirche auf längere Zeit kaum tragbar; denn die Kirche wirkt nun einmal in dieser Welt und ist daher durch Rechtsbeziehungen mit dieser Welt verflochten. Vor allem muß auch der Staat eine rechtlich geordnete Kirche fordern. Nur mit einer solchen Kirche kann

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

er verhandeln und nur sie kann die Aufgaben des Diesseits voll erfüllen.

Es liegt nun nahe, daß die Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage sich derart in den Vordergrund stellt, und die gegenwärtige Situation so stark beherrscht, daß man glaubt, alles andere müsse im Augenblick zurücktreten; es sei zunächst erforderlich, den zerstörten Bau in Ordnung zu bringen, einer späteren Zeit und theologischer Auseinandersetzung könne die Frage der inneren Klärung überlassen bleiben. Wenn der Staat die Lage so sieht, ist es nur naturgemäß. Für ihn kommt es auf die Herstellung der Rechtsordnung an. Die Besorgnis ist nur, daß auch innerhalb der Kirche das Gegenwartsproblem allein so gesehen wird, daß die Frage der rechtlichen Neuordnung beherrschend wird. Es ist die Gefahr, in der die Kirche eigentlich stets steht: nämlich, daß die Aufgaben, die uns die Zeit stellt, so wichtig erscheinen, daß die Aufgaben, die uns das Wort setzt, zurücktreten. So sind wir immer wieder im Begriff, abzugleiten in eine Trennung von Glaube und Recht. Unterstützt wird eine solche Entwicklung auch jetzt wieder durch die oben angedeutete, immer noch verbreitete Auffassung vom Recht als Erfüllerin rein äußerer Ordnungsfunktionen. Dazu tritt das Bewußtsein von der Relativität aller Erscheinungsform, die Erkenntnis, daß sich die wirkliche Kirche doch nicht verwirklichen läßt. Gerade ernste Christen glauben es daher für geringfügig erachten zu müssen, ob die Kirche in dieser Welt so oder so rechtlich gestaltet wird, da ja doch alles mangelhaft ist und sein muß, was hier geschaffen wird. Sie vergessen, daß eine solche Einstellung gerade eine Entwicklung fördert, die die Kirche den diesseitigen Mächten überläßt. So wird letzten Endes gefördert, wovon es die Kirche zu bewahren gilt: nämlich das Fortschreiten in der Synthese mit dieser Welt.

Der Gedanke liegt nahe, daß die Rechtszerstörung in der Kirche sich am leichtesten beheben läßt, indem man zu dem Rechtszustand zurückkehrt, der vor der Zerstörung bestand. Der Reichsbischof Ludwig Müller ist diesen Weg gegangen und hat schließlich durch seine Verordnungen vom 20. November 1934 einfach den alten Rechtszustand wieder in Kraft gesetzt oder — besser gesagt — versucht, ihn wieder in Kraft zu setzen; denn selbst diese Verordnungen entbehren ja nach einheitlicher Rechtsprechung der Rechtsgültigkeit. Es war der dritte grundlegende Fehler, den er bei seiner Gesetzgebung beging. Als er die Kirche nach dem absoluten Führerprinzip umgestalten wollte, verkannte er, daß Bekenntnis und Recht nicht voneinander zu trennen sind, er verkannte das Wesen der Kirche. Als er dann versuchte, diese durch die Rechtsprechung als ungültig erklärte Gesetzgebung zu halten

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und mit einer umgestalteten „Nationalsynode“ diese Gesetzgebung bestätigen ließ, lebte er in dem irrigen Glauben, daß man auf diese Weise durch formelle Beschlüsse etwas zu Recht umschaffen könnte; er verfiel in völligem Rechtsformalismus. Als er schließlich einfach zum alten Recht zurückkehren wollte, vergaß er das Gesetz ständigen Werdens, das jedem Verfassungsrecht, jedem Recht im Raume der Kirche innewohnt. Es ist nicht möglich, das inzwischen erfolgte Geschehen einfach zu übergehen und rechtlich alles zurückzuschrauben. Die Rechtsentwicklung ist unauflöslich mit dem Geschehen verbunden. Das Recht lebt nicht in luftleerem Raum. Es können daher nicht Verfassungsorgane, die längst nicht mehr ihre Funktionen ausgeübt, vor allem ihren Lebenswillen nicht einmal mehr behauptet haben und deren Mitglieder schon in andere Stellungen übergegangen waren, plötzlich wieder ins Leben treten, weil das Gesetz, das den Anlaß zu ihrer Beseitigung gab, der Rechtsgültigkeit entbehrt. Was sich selbst aufgegeben hat — sei es auch infolge eines unrechtmäßigen Eingriffs — ist aus dem Gesamtleben der Kirche verschwunden. Es handelt sich hier um etwas ähnliches, wie um die Integrationswirkung der Verfassungsorgane, von der das neuere Staatsrecht (Emend) spricht. Es ist notwendig, daß Verfassungsorgane tatsächlich bestehen, daß ein Funktionieren vorliegt. Was aus dem Integrationsprozeß des Volkes ausgeschieden ist, besteht nicht mehr. So auch in der Kirche.

Die rechtliche Ordnung der zerstörten Kirche kann also nicht durch einfache Wiederherstellung des alten Zustandes erfolgen. Der Weg der Restauration ist nicht gangbar. Wer lebendige Kirche will, wird nicht Gewesenes wieder erwecken wollen; er würde nur tote Kirchen bauen. Was Luther von dem Christen sagt, gilt auch von der sichtbaren Kirche: sie ist stets im Werden, nie im Gewordensein.

Der Einfluß der tatsächlichen Entwicklung auf das Recht kann nicht geleugnet werden; das Recht ist in steter Bewegung. Nicht nur Gesetze, auch tatsächliche Vorgänge können Rechte begründen und vernichten. Die Bejahung der Kraft normativer Tatsachen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung revolutionärer Rechtsbildung im Raume der Kirche. Das muß ausdrücklich betont werden; denn die Frage des Revolutionsrechtes hat bei der juristischen Auseinandersetzung der vergangenen Jahre eine große Rolle gespielt. Die Umformung der Kirche nach neuen Grundsätzen wurde beim Versagen der verfassungsmäßigen Grundlagen vielfach als revolutionär entstandenes Recht begründet. Soweit mir bekannt, haben sich die Gerichte im wesentlichen gegenüber dieser Auffassung ablehnend verhalten. Ein namhaftes Gericht, das Hanseatische Oberlandes-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gericht, hat aber in einer Entscheidung die revolutionäre Rechtsgrundlage bejaht. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß sich in den letzten Jahren ebenso wie im Staatsleben, im Aufbau und der Organisation der lutherischen Kirche kraft revolutionärer Ideen ein Umbau vollzogen hat, und noch vollzieht. Die Revolution im Staate wie in der Kirche habe kraft eigener Macht neues Recht geschaffen. Das Gericht stellt folgenden Grundsatz auf: „Festzuhalten ist also daran, daß die Neugestaltung der Organisation der Kirche kraft der in ihr wirkenden revolutionären Ideen im gleichen Maße Recht erhalten und Recht schaffen kann, wie es im Staatswesen der Fall gewesen ist.“

Die Auffassung von revolutionärer Rechtsbildung in der Kirche ist meiner Ansicht nach nicht haltbar. Zunächst kann eine Revolution nur dann Rechtsquelle sein, wenn sie gelungen ist. Die Revolution in der Kirche ist aber nicht gelungen. Das betont zutreffend das Amtsgericht Nürnberg in einer Entscheidung vom 27. Oktober 1934.

Auch die vom Oberlandesgericht gezogene staatsrechtliche Parallele stimmt nicht. Die Möglichkeit revolutionärer Rechtsbildung im Staatsrecht ist allerdings grundsätzlich zu bejahen. Die Wandlungen, die sich jedoch im Staate seit 1933 vollzogen haben, beruhen nicht auf revolutionärer, sondern auf legaler Grundlage. Bewußt ist bei der Umgestaltung der gesetzlichen Zusammenhang gewahrt worden. Die meisten Gerichte haben den Einwand, daß geltendes Recht revolutionär abgeändert sei, mit der Begründung abgelehnt, daß zur Nichtanwendung bestehender Rechtsnorm oder Anwendung aufgehobener Rechtsnorm das Gericht keinesfalls befugt sei; eine andere Auffassung würde einen Eingriff in die Befugnisse des Gesetzgebers und Führers bedeuten. Es dürfte also auch auf dem Gebiete des Staatsrechts revolutionäre Begründung abzulehnen sein.

Vor allem aber — und das ist das wesentliche an der ganzen Rechtsfrage — ist in der Kirche überhaupt die Möglichkeit revolutionärer Rechtssetzung zu verneinen.

Das Amtsgericht Nürnberg führt in seiner oben angegebenen Entscheidung bereits aus: es sei herrschender Grundsatz, daß eine gelungene Staatsumwälzung geltendes Recht schaffe, das Gericht habe aber starke Bedenken, diesen Grundsatz analog auf das Gebiet der Kirche zu übertragen. Revolutionsrecht in der Kirche ist aus folgenden Gründen nicht möglich.

Eine Revolution liegt vor, um bei der staatsrechtlichen Parallele zu bleiben, wenn eine Umwälzung der geistigen Grundlagen des Staates erfolgt, wenn die ihn tragenden und gestaltenden Ideen wechseln. Dieses

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

geistige Moment ist ausschlaggebend. Bei einer rein tatsächlichen Umwälzung liegt nur ein Staatsstreich vor. In der Kirche ist aber eine Umwälzung der sie tragenden geistigen Kräfte nicht möglich; denn ein Angriff auf die Grundkräfte der Kirche ist ein Angriff auf die Kirche an sich, weil er sich gegen die Wesenskirche richtet. Das Recht in der Kirche wird durch den Glauben bestimmt. Die die Kirche gestaltende Kraft ist das Bekenntnis. Das Bekenntnis ist aber unwandelbar. Es ist nur folgerichtig, wenn derjenige, der die Kirche revolutionieren zu können glaubt, von der Wandelbarkeit des Bekenntnisses spricht.

Das Hanseatische Oberlandesgericht glaubt diesem Einwand damit begegnen zu können, daß es erklärt, die Kirche müsse es mit sich selbst austragen, wie weit sie gleichzeitig mit der Revolution ihre Lehre neu gestaltet. Es sei nicht Sache der staatlichen Gerichte, nachzuprüfen, ob die in der Kirche tätigen revolutionären Kräfte mit der Umgestaltung der Organe zugleich die Lehrgrundlagen der Kirche berührten. Eine derartige Außerachtlassung der bekenntnismäßigen Grundlage ist kirchenrechtlich nicht tragbar. Außerdem wird nicht erkannt, daß jede Revolution an das Bekenntnis rühren muß, weil ja echte Revolution gerade die Grundlage trifft. Die sichtbare Kirche kann stets nur vom Glauben, vom Bekenntnis her neu gestaltet werden. Mit wenigen Worten: In der Kirche kann es nur Reformation geben, nicht Revolution.

Bei dem Ringen um die neue irdische Lebensform der Kirche muß man sich von der Auffassung frei machen, es könne einfach durch einen Akt der Gesetzgebung der Kirche jetzt eine neue Verfassung gegeben werden. Ich halte diesen Weg nicht deshalb für ungangbar, weil ich etwa der Auffassung wäre, unserer Zeit fehle der Beruf zur Gesetzgebung. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß Hegel (Rechtsphilosophie S 211) recht hat, wenn er sich grundsätzlich gegen eine solche ablehnende Auffassung wendet. Es gibt aber einmal kein Rechtsgebiet, das so vom Gesetz des Werdens beherrscht wird, wie das des Verfassungsrechts; das Wachstum der jungen Kirche darf nicht unterbunden werden, indem man sie zu früh in abgeschlossene Formen preßt. Zum anderen und wichtigsten darf der Kirche nicht von außen her die Gestalt gegeben, die Verfassung gesetzt werden. Nur eine eigenkirchliche Rechtsbildung kann in Frage kommen, ein Grundsatz, von dem nicht abgewichen werden darf. Die Kirche muß sich das Recht selbst setzen; die Rechtsbildung muß durch kirchliche Organe erfolgen, nicht durch staatliche, ein Grundsatz, den ja jetzt gerade der Erlaß des Führers wieder zum Ausdruck bringt. Die Kirche wie der Staat werden aus ihrer Grundeinstellung heraus einen anderen Weg ablehnen müssen. Jedes Aufbau-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

werk, das die Notwendigkeit des eigenen kirchlichen Wachstums verkennt und vom Staate her eine Verfassung geben will, ist in der Wurzel verfehlt. Alle Vorschläge zur Neugestaltung, die diesen Weg der Einführung beschreiten wollen, sind daher von vornherein abzulehnen. Aufgabe der nächsten Zukunft kann es allein sein, den Weg für die eigenkirchliche Bildung freizumachen. Der Kirche muß nur die Möglichkeit der Selbstgestaltung und Selbstentfaltung gegeben werden, kirchenfremder Einbruch muß ausgeschaltet werden.

Die Vorschläge zur Neuordnung.

Unter den Vorschlägen, die zur Neugestaltung der Kirche gemacht worden sind, dürften vor allem zwei zur Erörterung stehen, nämlich der Vorschlag, der von der Verfassungskammer der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche (Bekennende Kirche)¹ der Öffentlichkeit übergeben ist und derjenige, den die beratende Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten (Reichskirchenausschuß) im Gesetzbuch der D.E.K.² bekanntgegeben hat. Beide sind vor dem Erlaß des Führers entstanden und gehen davon aus, daß zunächst eine Wahl zu den Kirchengemeinden stattfindet. Der Vorschlag der Vorläufigen Leitung zur Neugestaltung der Kirche knüpft an die bestehenden Verfassungen der Landeskirchen an, so wird die kirchenrechtliche Kontinuität gewahrt. Es handelt sich dabei nicht um eine Frage der Wahrung der Tradition, sondern der Aufbau auf den bestehenden Verfassungen ist notwendig, weil allein hier der kirchliche Anknüpfungspunkt gegeben ist und die Kirche sich und ihre Vergangenheit nicht selbst verleugnen kann. Eine wesentliche Änderung der Verfassung muß für die Übergangsregelung vermieden werden. Es kommt nur darauf an, daß mit den Grundsätzen der Verfassung Ernst gemacht wird. Das hat man 1933 nicht getan. Die Wahlen von 1933 waren parlamentarische Wahlen auf dem Gebiete der Kirche, aber keine Kirchenwahlen. Der hier beschrittene Weg ist auch nicht der der Restauration. Es handelt sich zunächst lediglich darum, daß kirchliche Übergangsorgane gebildet werden, um so erst einmal eine kirchliche Rechtsbildung und Verfassungsgebung zu ermöglichen. Nur der Weg zur Selbstgestaltung soll gebahnt, soll wieder freigelegt werden.

Das Entscheidende ist, daß die Verfassungen der Landeskirchen nicht formal gehandhabt werden, sondern daß sie aus ihrem Wesen, also vom Bekenntnis her verstanden werden. Es muß versucht werden, die Ver-

¹ Berlin 1936.

² 1936, Nr. 33.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

bundenheit von Bekenntnis und Recht wahr zu machen. Deshalb muß — soweit es im Rahmen des Möglichen liegt — gewährleistet werden, daß an den Wahlen nur diejenigen teilnehmen, die wirklich gewillt sind, ihr Wahlrecht im Geist und Sinne der Evangelischen Kirche auszuüben. Bildung kirchlicher Organe kann nur durch die erfolgen, die auf dem Boden der Kirche stehen und sich rückhaltlos, ohne Einschränkung zu Gottes Wort, zur Heiligen Schrift bekennen. Erhöhte Voraussetzung müssen bei den zu Wählenden gegeben sein; sie sind dazu berufen, den Willen der Kirche zum Ausdruck zu bringen, und ihm Gestalt zu geben. Um Träger kirchlichen Handelns zu sein, genügt nicht die Erklärung, daß man zu Gottes Wort steht, sondern es muß auch Bewährung in kirchlicher Arbeit und Verbundenheit mit dem gottesdienstlichen Leben verlangt werden.

Wenn dementsprechend mit den Qualifikationsbestimmungen für die Wähler und vor allem für die zu Wählenden Ernst gemacht wird, wenn Gelübde, Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl gefordert wird, so heißt das nicht, formale Schranken aufzurichten, sondern allein, das Gesetz mit dem Geist des Glaubens erfüllen. Aus der Gemeinschaft der durch das Wort Verbundenen sollen die tätigen Glieder als Träger des kirchlichen Handelns gewonnen werden. Es dürfte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, daß Evangelische Kirche nur gebaut werden kann von Menschen, die innerlich erfüllt sind vom Evangelium und ihr Leben unter die Herrschaft Jesu Christi gestellt haben. Keine Kenntnis auf dem Gebiete praktischen Lebens, nicht das stärkste juristische Wissen und gesetzgeberisches Können reichen aus, wenn es an der ersten Voraussetzung fehlt. Auch diesem wesentlichen, nicht äußerlichen Grunde entstammt die Forderung, die Wahl als gottesdienstliche Handlung vorzunehmen. Das ist keine Form, das ist ein Ausdruck dessen, was die Wahl sein soll, nämlich eine Bekenntnishandlung. Wer nicht den Parlamentarismus in der Kirche will, der muß die Wahl in der bisherigen unkirchlichen Weise ablehnen. Aus einer rein bürokratisch geleiteten, verwaltungsmäßigen Wahl können Verwaltungsorgane entstehen; kirchliche Organe können nur aus kirchlicher Wahl erwachsen. Echte Kirche wird auch nicht verzichten können auf die Sammlung derer, die mit Ernst Christen sein wollen, im Sinne Luthers; das bedeutet keine Preisgabe der Volkskirche.

Die im Auftrage des Reichskirchenausschusses gefertigte Denkschrift der beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten über die Neuordnung der kirchlichen Organe stimmt in ihren grundsätzlichen Ausführungen mit vielen Gedankengängen der Ausarbeitung der Verfassungskammer der Vorläufigen Kirchenleitung über-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ein. Auch die Denkschrift lehnt es ausdrücklich ab, daß durch autoritäre Sakung von oben her eine neue Verfassung gegeben wird und bekennt sich dazu, daß das neue Verfassungswerk nicht durch die vom Staat eingesetzten Notorgane, sondern nur durch die von der Kirche selbst bestellten Organe geschaffen werden soll. Es wird erklärt, daß die verschiedentlich ausgesprochenen Befürchtungen, es würde zunächst eine völlig neue Kirchenverfassung gesetzt und dann erst die Bildung der neuen Körperschaften durch autoritäre Sakung von oben in Angriff genommen, jeder Grundlage entbehren. Dem Treuhänder sei es verwehrt, Anordnungen zu treffen, die in die Substanz des ihm anvertrauten Gutes mehr, als zu dessen Sicherheit unbedingt erforderlich ist, eingreifen.

Die Denkschrift bekennt sich zu dem Grundsatz einer gesunden und echten, von der Substanz der Kirche her bestimmten Neubildung, zu einer Neuordnung, die durch eine grundsätzliche Schau vom Wesen und von den Aufgaben der kirchlichen Organe bedingt ist. Eine Wiederholung von Wahlen wie 1933 wird als unmöglich erklärt. Man könne nicht die Erfahrungen, die uns allen aus den kirchlichen Wirren seit 1933 gewachsen sind, und die gerade hinsichtlich der Ordnung der Kirche manche entscheidende, unterschiedslos von allen anerkannte Erkenntnisse gebracht haben, unberücksichtigt lassen und bei der Gestaltung des Wahlrechts auf einen Standort zurückkehren, der der gegenwärtigen Wirklichkeit des kirchlichen Lebens an keinem Punkte mehr entspricht und deshalb innerlich unwahr und vor den Gliedern der Kirche nicht mehr vertretbar ist. Als rein parlamentarisch und daher unchristlich wird von beiden Vorschlägen das in der Zeit des Hochparlamentarismus eingeführte Verhältnis-Wahlssystem abgelehnt. Daß dieses Wahlssystem für die Kirche nicht tragbar ist, darüber besteht wohl überhaupt allgemein kein Zweifel; es war seinerzeit nur die Übertragung eines geltenden staatsrechtlichen Prinzips auf die Kirche. Die Kammer des Reichskirchenausschusses stellt weiterhin als wesentlichen Grundsatz auf, daß die Neuordnung nicht nur aus rechtlichen Erwägungen heraus, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Grundgestaltung jeden evangelischen Kirchentums von der Gemeinde her ihren Ausgangspunkt nimmt. Wenn hier der Charakter der Evangelischen Kirche als Gemeindekirche betont wird, wenn die Bedeutung des Saktes, wie ihn die Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union formuliert, „die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf“ unterstrichen wird, so wird man dem unbedingt zustimmen müssen. Daß die Gemeinde die Urzelle ist, aus der alle kirchliche Gestaltung erfolgen muß, daß auf ihr alles Kirchenrecht zu begründen ist, ist eine Erkenntnis, die schon früher, vor allem von den

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Schöpfern der Preussischen Verfassung betont worden ist. Die Bedeutung dieses Grundsatzes ist in seiner völligen Klarheit und in seiner Wesensnotwendigkeit erst in der Zeit der kirchlichen Auseinandersetzungen erkannt worden; wir wissen jetzt, daß ein Angriff gegen das Gemeindeprinzip ein Verstoß gegen das Bekenntnis darstellt. Bei dem Ringen um rechtliche Klarheit mußte immer wieder zu diesem Grundgedanken zurückgekehrt und die Entscheidung aus ihm gewonnen werden. Der Aufbau aus der Gemeinde ist nicht als ein juristisch organisatorisches Prinzip zu verstehen, oder zum mindesten ist er dieses nicht allein, er ist wesensrechtlich bedingt. Die Beibehaltung dieses rechtsbildenden Elementes ist daher nicht ein Beharren auf irgend einer mehr oder minder zeitlich gebundenen Gesellschaftsform, sondern entspringt dem christlichen Gedanken. Es gilt das Wort Zinzendorfs: „Ich statuiere kein Christentum ohne Gemeinschaft.“ Die Gestaltung der Kirche aus der Gemeinde ist daher auch ein Grundsatz für die Neuordnung, der unaufgebar, weil wesensnotwendig ist.

So weisen die Vorschläge der Kammer der Vorläufigen Leitung und des Reichskirchenausschusses weitgehende Übereinstimmung in den Grundsätzen auf, aus denen heraus die Neugestaltung erfolgen muß. Vor allem in der Notwendigkeit der eigenen kirchlichen Rechtsbildung, der Verbundenheit von Glaube und Recht, der Befähigung des Bekenntnisses als rechtsbildender Kraft und in dem Gedanken des Aufbaues aus der Gemeinde.

In der Frage der kirchenrechtlichen Anwendung dieser Grundsätze unterscheiden sich jedoch die beiden Vorschläge nicht unwesentlich. Die Denkschrift des Reichskirchenausschusses will vor allem von der Durchführung der Qualifikationsbestimmungen in der Weise, wie es der Vorschlag der Kammer der B.K.L. tut, absehen. Sie äußert grundsätzliche Bedenken gegen eine deutlichere Fassung und strengere Gestaltung der Gelöbnisse. Auch die Vollziehung der Wahl im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung wird nicht als wesentliches Erfordernis angesehen. Der Reichskirchenausschuß glaubt, die Gefahren, denen mit den Qualifikationsbestimmungen begegnet werden soll, könnten besser dadurch gebannt werden, daß man die Bindung, die in der Idee des Amtes liegt, voll ausschöpft. Das Kirchenvorsteheramt soll zu einem echten kirchlichen Gemeindeamt ausgebaut werden. Die Denkschrift kommt zu folgendem Satz:

„Ämter, die selbst stark ausgeprägt sind, prägen notwendig auch ihren jeweiligen Träger. Von hier aus werden auch solche Kirchenglieder, die lediglich als Funktionäre bestimmter Interessentengruppen in die Gemeindekörperschaften hineingesandt werden sollen, wesentlich leichter von der

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kandidatur abgehalten, als das ein Übermaß der (im übrigen gewiß notwendigen) Qualifikationsmerkmale tun könnte."

Professor Röttgen führt in einem Aufsatz über die Neuordnung der kirchlichen Gemeindeverfassung¹ den Gedanken, das Amt in das Zentrum der kirchlichen Gemeindeverfassung zu stellen, noch näher aus. Er wendet sich gegen Begriffe, wie „Vertretung des Kirchenvolkes“, gegen die Auffassung der Gemeindeförperschaften als Repräsentation der Gemeinde. Die Gemeindeförperschaften lutherischer Prägung seien nicht unmittelbar aus dem Bekenntnisstand sich ergebende verfassungsrechtliche Notwendigkeiten. Wir hätten es hier vielmehr nach lutherischer Anschauung lediglich mit einer geschichtlichen Möglichkeit zu tun, auf die daher auch die im politischen Raum zum Siege gelangte Idee der repräsentativen Demokratie offen oder versteckt Einfluß gewinnen konnte. Die Idee des Amtes müsse daher heute in den Mittelpunkt der Gemeindeverfassung gerückt werden. Eine Verfassung, die hier den Ausgang wählte, würde nicht nur allein auf das Verständnis des Deutschen Volkes stoßen, sondern vor allem Wesen und Auftrag von Kirche und Gemeinde besser gerecht werden als die Anlehnung an Denkformen der liberalen Demokratie.

Es handelt sich hier zweifellos um Anregungen, die wertvolle Gedanken enthalten, mit denen man sich bei der Neuschöpfung einer Verfassung auseinandersetzen muß. Es ist durchaus begründet, sich gegen eine repräsentative Auffassung der Gemeindeförperschaften, gegen den aus der politischen Sphäre stammenden Gedanken einer parlamentarischen Vertretung zu wenden. Aber nicht mit Unrecht weist Dibelius² darauf hin, daß in dem Vorschlag des Reichskirchenausschusses der Inhalt des Ältestenamtes geändert und von seiner biblischen Grundlage abgeführt wird. Außerdem muß man sich bewußt sein, daß eine zu starke Verlagerung des Schwergewichts auf das Amt wieder die Gefahr in sich trägt, in eine Nachahmung politischer Gestaltungsformen abzugleiten und an Stelle des kirchlichen Amtes einfach den Begriff der Amtswalterschaft zu setzen. Die Kirche muß aber ihre Lebensgesetze aus ihrem Wesen gewinnen. Sie darf nicht einfach die staatlichen Formen annehmen, eine Gefahr, in der die evangelische Kirche eigentlich stets geschwebt hat. Die Grundlagen von Staat und Kirche, die Gesetze, nach denen sich beide Größen ausrichten, und aus denen sie ihre Gestaltungsprinzipien nehmen, sind verschieden. Das Recht muß aber stets Wesensrecht sein.

¹ Um Glauben und Kirche vom 22. Oktober 1936.

² Junge Kirche 1937, S. 105 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Der Vorschlag sieht auch noch andere wesentliche Änderungen vor, so z. B. den Umbau der Synoden. Man muß aber auch hier Dibelius zustimmen, wenn er von einem Bruch der synodalen Tradition der Kirche spricht und die Gefahr einer Abwandlung des synodalen in einen ständischen Aufbau vor Augen hat. Der synodale Aufbau der Gesamtkirche, der sich gerade in der heutigen Zeit wieder als lebenskräftig erwiesen hat, kann nicht beeinträchtigt werden. Er ergibt sich mit innerer Notwendigkeit aus dem Gedanken der Gemeinschaft. Aus der Gemeinde bilden sich in der weiteren kirchlichen Zusammenfassung die Synoden heraus.

↓
Alle diese Bedenken bestehen in gesteigertem Maße gegen einen Vorschlag, der zwar nicht veröffentlicht, aber doch von maßgebenden kirchlichen Kreisen gemacht ist. Er verzichtet auf eine Wahl — deshalb dürfte er wohl auch kaum noch ins Gewicht fallen und kann nur kurz gestreift werden — und will die Neuordnung von der Idee der Berufung aus vornehmen. Also — auf eine kurze Formel gebracht — Aufbau von oben nach unten, statt von unten nach oben. Eine derartige Ordnung würde eine völlige Strukturwandlung der Kirche darstellen, die das Wesen angreift. Sie würde Abkehr zu einer reinen anstaltlichen, nicht mehr von der Idee der Gemeinde, sondern von der Herrschaft aus getragenen Kirche bedeuten. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der verfaßten Evangelischen Kirche auch anstaltartige Elemente innewohnen, und die unsichtbare Kirche steht sogar allein unter der Herrschaft Christi. Die Evangelische Kirche, wie sie in der Welt in Erscheinung tritt, ist aber Gemeinschaft der Gläubigen, und daraus entspringt die überwiegend genossenschaftliche Gestaltungsnotwendigkeit. Ein ausgesprochen hierarchischer Aufbau ist daher der Evangelischen Kirche wesensfremd.

Vor allem aber — und das dürfte entscheidend sein — können grundsätzliche Wandlungen in der Verfassung nicht vor einer Wahl vorgenommen werden, also bevor die Möglichkeit zu eigener kirchlicher Rechtsbildung besteht. Der grundsätzlichen Bedeutung der vorgeschlagenen Änderung ist sich die Denkschrift des Reichskirchenausschusses auch offenbar bewußt, aber sie meint, es sei notwendig, die grundsätzlichen Gedanken schon jetzt in Ansatz zu bringen, um den Weg für eine kommende völlige Durchgestaltung der Ordnung freizumachen.

Daß die Kirche sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben soll, ist nach dem Erlaß vom 15. Februar 1937 auch der Wille des Führers und Reichskanzlers. Für eine vorweggenommene Änderung der Verfassung, wenn sie auch nur teilweise ist, wenn sie sich selbst darauf beschränkt, Ansätze zu bringen, ist kein Raum und vor allem auch keine Stelle vorhanden, die sie schaffen könnte.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Man darf auch nicht von der juristischen Formgebung zu viel erwarten und etwa eine innere Gestaltwandelung erhoffen; der Weg muß von innen nach außen gegangen werden, nicht umgekehrt. Die Entwicklung des Wesens ist das Entscheidende und aus ihr heraus kann nur der Ausgleich gefunden werden. So dürfen die Ansätze lebendiger Kirchengestaltung, wie sie in den Bruderräten vorhanden sind, nicht übersehen werden. Außerdem muß man sich bei so vielen Gedanken, die heute in der Frage der Neugestaltung der Kirche vertreten werden, vor Augen halten, daß es nicht darum geht, eine neue Kirche zu schaffen, sondern der Ewigen Kirche neue Gestalt zu geben, Seiendes nur neu zu fassen. Eine andere Kirche schaffen, hieße im eigentlichen, oben dargelegten Sinne, die Kirche revolutionieren, also das Evangelium angreifen und es umgestalten wollen.

Zu den Darlegungen über die zukünftige Gestaltung der Kirche, die auf einer völlig anderen Grundlage aufbauen, gehört auch die Abhandlung von Jäger „Kirche im Volk“¹. Die Gedankengänge, die hier vertreten werden, begründen das kirchenpolitische Handeln des früheren Kirchenkommissars und enthalten eine folgerichtige Durchführung seiner Ideen.

Das Werk der Vergangenheit hat sich, wie er erklärt, bereits von den Personen abgehoben, und redet für sich seine eigene, nicht zu überhörende Sprache. „Das Werk steht und wird sich so oder anders vollenden, es sei denn, daß die Entwicklung der Deutschen Geschichte ihren Sinn verloren hätte.“ Das ist der Grundgedanke seiner Ausführungen.

Jäger geht von einer Erörterung der grundsätzlichen Fragen aus, er will aus der Kenntnis des Wesenhaften Urteil und Weg in die Zukunft finden. Seine Hauptthesen sind folgende: Die Kirche ist organisierte Funktion. Alle Lebensbetätigung des Volkes stellt sich als Funktionen des Volksorganismus dar. Die Generalfunktion ist die politische. Die Form, in der sich jede Funktionstätigkeit auswirkt, ist das organisierte Gebilde. Als den Zustand des höchst Erreichbaren sieht er an, daß die religiöse Funktion sich nur in einer Organisation äußert. Die vorhandenen Glaubensverschiedenheiten schließen aber das Vereintsein eines der Grundgebilde des Volksorganismus: der Partei, des Staates oder des Heeres mit der Organisation einer bestimmten Glaubensgemeinschaft aus. Die Organisation der religiösen Funktion spaltet sich in verschiedene Körper, von denen keiner als allein maßgeblich anerkannt werden kann.

Die evangelische Kirche ist ihm danach ein Sachwalter der Volksgemeinschaft in der religiösen Funktion. Die Kirche als Institution ist nach seiner Meinung die durch die realen Notwendigkeiten der Erde bedingte organisatorische Zusammenfassung der formell der christlichen Lehre an-

¹ Berlin 1937.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gehörenden Volksgenossen. Ob und inwieweit jemals eine Durchdringung der Kirche durch die unsichtbare Kirche stattfindet, ist nicht zu entscheiden. Die Gemeinschaft der wirklichen Gläubigen ist äußerlich nicht erkennbar, geschweige denn nachweisbar. Auch die mit der Gemeinsamkeit des Glaubenslebens zusammenhängenden Dinge wie Verkündigung und Sakramentsfeier haben nach Jäger keinerlei substanzmäßige Beziehung zu der Kirchenorganisation, sondern sind substantiell nur mit dem Glaubensleben des Einzelnen verknüpft. Er verneint ein Lehramt der Kirche im Sinne verpflichtender Glaubensmeinung, ebenso wie ein Richteramt der Kirche gegenüber der Erde.

Aus dieser grundsätzlichen Einstellung ergibt sich Jägers Auffassung vom Kirchenrecht. Er beruft sich auf Luther, der das Wesen der evangelischen Kirche als eine Veranstaltung des Glaubens und nicht des Rechts aufgefaßt habe, und kommt zu dem Ergebnis, daß evangelisches Kirchenrecht nichts anderes als abgeleitetes oder autonom der Kirche zugeteiltes staatliches Recht ist. Ordnungsführung und Rechtssetzung kommt in der evangelischen Kirche grundsätzlich dem Staate als der hierfür zuständigen Einrichtung der Gemeinschaft zu. Eine Quelle eigenen Rechtes ist nach seiner Meinung in der Kirche nicht vorhanden. Die Kirche übt die Autonomie nur in Vollmacht des Staates aus und der Vollmachtgeber ist stets in der Lage, seine Vollmacht aufzuheben oder einzuschränken. Erforderlichenfalls handhabt dann der Staat die Ordnung in der Kirche in Rechtssetzung und Verwaltung selbst. Er gibt folgendes praktisches Beispiel: Die innere Abhängigkeit der Führung der Kirche von der Führung durch den Staat würde eine Anordnung des Staates dahin rechtfertigen, daß die Beschlußfassung des Geistlichen Ministeriums, die unter der Führung des Reichsbischofs zustande kommt, erst dadurch wirksam wird, daß der Staat aus dem Inhalt der Verhandlung des Geistlichen Ministeriums das ihm richtig erscheinende Ergebnis feststellt.

Unwillkürlich wird sich jedem die Frage aufdrängen, wie das in dieser Weise gesehene Kirchenproblem bei der katholischen Kirche gelöst werden soll. Jäger vermerkt hierzu nur, daß sich die Schwierigkeiten der Erörterung bei der katholischen Kirche um eine dritte vermehren, will dieser Frage aber ein besonderes Wort widmen.

In einem zweiten Teil behandelt Jäger „die Kirche in der Rechtsentwicklung“, er geht also von den grundsätzlichen Erörterungen zur Lösung im Einzelfall über. Er will mit seiner Darstellung nicht eine systematisch-kommentatorische Darstellung des geltenden Rechtszustandes vermitteln; er will vielmehr die geschichtlichen Linien und die naturgesetzmäßigen Not-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wendigkeiten aufzeichnen, unter denen auch die neuere Entwicklung steht und die Entwicklung im künftigen stehen wird. Er behandelt die Rechtsentwicklung von der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche an bis zum August 1934, also bis zu der „Nationalsynode“ vom 9. August.

Bei seinen Ausführungen sticht vor allem hervor, daß er das unter seinem maßgebenden Einfluß geschaffene Gesetzgebungswerk nach wie vor als rechtsgültig ansieht. Die Verordnungen, durch die das absolute Führerprinzip in die Kirche eingeführt werden sollte, vor allem die Verordnung vom 26. Januar 1934, und die darauf aufbauenden vom 3. und 5. Februar, 1. und 2. März 1934, sind nach seiner Ansicht offenbar geltendes Recht. Es ist aber keine Rechtsansicht mehr, sondern bereits eine Rechts Tatsache, daß, wie das Landgericht Berlin zuerst in seinem Urteil vom 27. März 1934 sagte, alles nichtig ist, was der Reichsbischof auf Grund der Vollmacht, die er sich selbst gegeben hat, veranlaßt hat. Ungültig sind nicht nur die Verordnungen, sondern auch die auf Grund der Verordnungen neu gebildeten Organe. Mit der umfangreichen Rechtsprechung, die sich im Anschluß an das Gutachten des Reichsgerichtsrats Flor und die Berliner Urteile entwickelt hat und die einheitlich die Auffassung der Rechtsungültigkeit des Gesetzgebungswerkes vertritt, setzt sich Jäger nicht auseinander. Auch trotz der Tatsache, daß aus der Rechtsprechung die praktischen Folgerungen gezogen worden sind, verharret Jäger bei seinem früheren Standpunkt und sieht die Entwicklungsmöglichkeit der Kirche nur im Sinne des Führergrundsatzes. Er erklärt es für undenkbar, daß im Staate des autoritären Führergedankens in einem Teilgebiet des Volkes, das sowohl das Staatsvolk wie das Kirchenvolk ist, der Parlamentarismus mit gar nicht auszuschließender Wirkung in den staatspolitischen Raum hinein sein Unwesen weiter treibt. Unter Parlamentarismus, gegen den sich wohl jeder wendet, weil er keine Lebensberechtigung in der Kirche hat, versteht Jäger aber offenbar alles, was nicht dem absoluten Führerprinzip, der Idee der uneingeschränkten Bischofsherrschaft, entspricht. So ist er der Auffassung, daß der Begriff der Führung das Kollegial-System und die Beschlußfassung nach Mehrheit ausschließt. Wenn in der Verfassung von der erforderlichen Einstimmigkeit des Geistlichen Ministeriums gesprochen wird, so soll das nach seiner Ansicht nicht einen Akt der Beschlußfassung bedeuten, sondern nur das Erfordernis aufstellen, daß der Reichsbischof als Führer der Verhandlung die unter seiner Führung erzielte Einstimmigkeit in eigener Verantwortung hierfür feststellt. !!

Die in der Rechtsprechung dargelegten Gründe gegen das Bestehen des absoluten Führergrundsatzes in der Kirche sind nach meiner Ansicht

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

durch Jägers Ausführungen nicht entkräftet. So sagt das Landgericht Wuppertal in seinem Urteil vom 31. Januar 1935 unter Bezugnahme auf Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit Recht, daß die Reichsregierung zum Ausdruck gebracht habe, sich nicht in die kirchlichen Verhältnisse und in das Recht der Kirche einzumischen. Der nationalsozialistische Staat habe die Verfassung der Kirche anerkannt und bestätigt. „Er hat damit zugleich die Beschränkungen des Führerprinzips, wie sie in der Kirchenverfassung zum Ausdruck kommen, bestätigt. Somit geht es auch aus diesem Grunde nicht an, unter Berufung auf das im nationalsozialistischen Staat anerkannte Führerprinzip sich über die von der Reichsregierung für die Kirche gebilligten Einschränkungen des Führerprinzips hinwegzusetzen.“

Ebenso betont das Landgericht Nordhausen (Urteil vom 20. November 1934), daß die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche eine Zusammenfassung der gesamten Gewalt in der Hand eines Führers nicht gebracht, sondern die Teilung der gesetzgeberischen Gewalt unter verschiedenen Organen beibehalten hat. Auch das Kammergericht stellt in der Entscheidung vom 3. Juni 1935 fest, daß die nationale Erhebung nichts an dem Grundsatz geändert hat, daß die als Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannten Kirchen ihre inneren Angelegenheiten selbständig regeln.

Jäger hält das Gesetz vom 7. Juli 1934, durch das die Zusammensetzung der Nationalsynode geändert wurde, und das Gesetz dieser Synode vom 9. August 1934, durch das die Maßnahmen des Reichsbischofs bestätigt wurden, gleichfalls für rechtsgültig; wiederum im Gegensatz zu einer einheitlichen Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte. Jäger sieht den Grund für den Erlaß des Bestätigungsgesetzes nicht in der Tatsache der Rechtungültigkeit der Maßnahmen des Reichsbischofs, sondern er ist der Auffassung: ein derartiges Gesetz sei rechtlich nicht erforderlich gewesen, es habe jedoch der Bedeutung der Entwicklung entsprochen, daß die Nationalsynode selbst hierzu ein abschließendes und zustimmendes Wort sagte.

Es entspricht der Grundeinstellung Jägers, wenn er die Verordnungen des Reichsbischofs vom November 1934, durch die dieser zum älteren Rechte zurückkehrte, also selbst die Ungültigkeit seiner Maßnahmen anerkannte, nicht mehr behandelt. Ebenso, wenn er auf das Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche und auf die auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen Kirchenausschüsse und deren Verordnungen nicht näher eingeht. Dieses gesamte Gesetzgebungs- und Verordnungswerk bewegt sich

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ja nicht in der Linie seines Denkens; denn es stellt eine Abkehr vom Führergrundsatz dar, der auch nach einer einmal geäußerten Ansicht des Kirchenministers in seiner uneingeschränkten Form für die Evangelische Kirche nicht in Frage kommt.

Nur das Beschlußstellengesetz, das er mit seiner Auffassung in Einklang bringen kann, wird von ihm hervorgehoben.

Besonders bemerkenswert ist, daß Jäger dem Reichsbischof ein weitgehendes Recht zur Änderung der Verfassung gibt. Das Oberlandesgericht Hamm sagt in seinem Urteil vom 7. Januar 1934 zwar: „Wenn im Artikel 6 Absatz 1 weiter gesagt ist, daß der Reichsbischof die „zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen“ trifft, so ist damit unzweifelhaft zugleich zum Ausdruck gebracht, daß der Reichsbischof nicht das Recht hat, in die Verfassung einzugreifen“; Jäger folgert aber gerade aus dieser Bestimmung ein Änderungsrecht. Der Reichsbischof sei an nichts anderes gebunden, als die Sicherung der Verfassung im Auge zu haben. Diese verpflichtende Vollmacht bedeute aber nicht nur die Sicherung des Buchstabens der Verfassung, sondern auch die Sicherung des Willens der Verfassung. Die Dynamik der Verfassung gestatte ihm, verfassungsweiterentwickelnd zu handeln. Dieser Auffassung wird man nicht beipflichten können, ohne etwa damit in formalistisches Denken zu verfallen. Es hat vielmehr das Landgericht Bochum (Urteil vom 10. Januar 1934) Recht, wenn es sagt, daß unter Maßnahmen zur Sicherung der Verfassung nur solche verstanden werden können, die sich im Rahmen der Verfassungsbestimmungen halten, nicht aber solche, die darüber hinausgehen; denn diese Maßnahmen sollen die Verfassung sichern, nicht aber sie ändern.

Jägers Ausführungen stehen auch insofern in völligem Gegensatz zur Rechtsprechung, als er eine Nachprüfbarkeit der Kirchengesetze auf ihre Rechtsgültigkeit durch die Gerichte verneint. Ebensowenig wie Staatsgesetze noch nachgeprüft werden könnten, sei es bei Kirchengesetzen möglich. Er begründet es wie folgt: „Die Kirchengesetze der Deutschen Evangelischen Kirche wie überhaupt die politische Gestaltung im Kirchenraum sind nur aus der Gesamtheit der Vorgänge im Volke zu erklären. Darum ist auch hier der Primat der Politik gegeben. Um jegliche Mißdeutung von vornherein auszuschließen, ist zu betonen, daß dieser Satz wiederum nur aus dem Zusammenhang des hier erörterten Ganzen und aus dem Grundsatz zu erklären ist, daß Politik die Gesamtwillenshaltung des Volkes bedeutet.“ Soweit ich es übersehen kann, hat sich nicht ein einziges Gericht auf den Standpunkt von Jäger gestellt. Gerade aus dem Wesen des heutigen Staates wird das Recht der Nachprüfbarkeit gefolgert. So sagt das Land-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 30. April 1935: „Was für Reichsgesetze zutrifft, trifft nicht ohne weiteres auch für Kirchengesetze zu. Daraus, daß im nationalsozialistischen Staat der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht mehr gilt, daß der Staat vielmehr zum Wohle des Volksganzen in allen seinen Organen eine Einheit bildet und nur einheitlich handelt, folgt nicht, daß staatliche Gerichte Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen öffentlich rechtlicher Körperschaften nicht nachprüfen dürften. Die nationalsozialistische Staats- und Rechtsauffassung berechtigt zu dem umgekehrten Schluß. Der Totalitätsanspruch des Staates erlaubt, ja fordert geradezu, daß staatliche Gerichte Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen öffentlich rechtlicher Körperschaften, die dem Staat nicht gleichgeordnet sind, auf ihre Rechtmäßigkeit grundsätzlich nachprüfen können.“

Um eine andere Entscheidung herauszugreifen, das Oberlandesgericht Celle (4. März 1935) führt aus: Den Kirchen stände trotz ihrer gewissen Autonomie kein Hoheitsrecht derart zu, daß sich die Nachprüfung der Gültigkeit der kirchlichen Verordnungen und Gesetze verböte. Bei dem Gegenüberstehen von verschiedenen Kirchenregierungen sei es geradezu eine Unmöglichkeit, daß die Gerichte jedes äußerlich zwar ordnungsmäßig erlassene Gesetz ungeprüft als gültig hinnähmen.

Den Grund für die Schwierigkeiten, die sich der Umgestaltung der Kirche durch den Reichsbischof entgegengestellt haben, sieht Jäger im wesentlichen nur in Disziplinlosigkeiten in Sachen der Ordnung der Kirche, die sich unter dem Mantel des Glaubens verbergen. Die Schwierigkeiten der Eingliederung hängen nach seiner Meinung nur mit dem Bestehen föderalistischer Gedankengänge und mit Zuständen besonders ausgeprägter parlamentarischer Art zusammen. Er ist der Auffassung, daß die Gesetze Inhalt und Substanz der Kirche unberührt gelassen haben.

Die Grundauffassung Jägers konnte im Rahmen dieser Ausführungen nur skizzenhaft angedeutet werden. Das Wesentliche seines Denkens dürfte aber aus diesen Andeutungen erkennbar sein. Er hält an dem von ihm begonnenen Werke fest. Bringt die Zukunft keine Vollendung dieses Werkes, so hat für ihn die Entwicklung der Deutschen Geschichte ihren Sinn verloren. Die kirchenrechtliche Entwicklung seit November 1934 läßt er deshalb absichtlich außer Acht, ebenso wie die Rechtsprechung. Nur das absolute Führerprinzip kann nach seiner Ansicht der Gedanke sein, aus dem heraus die zukünftige Gestaltung der Kirche erfolgt. Jäger glaubt, diesen Weg in die Zukunft aus der Erkenntnis des Wesenhaften finden zu müssen. — Meiner Ansicht nach läßt sich aber gegenüber seinen Gedankengängen gerade einwenden, daß er das Recht der Kirche nicht aus dem Wesen ge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

staltet, nämlich aus dem Wesen der Kirche. Die Bedeutung des Glaubens, des Bekenntnisses für die Bildung des Rechtes in der Kirche, für die Formgebung der sichtbaren Kirche erkennt er nicht. Die These vom Primat der Politik im Raum der Kirche läßt sich nicht halten. Jäger scheidet Ordnung vom Wesen der Kirche, er geht nicht von der ersten Voraussetzung aus, daß die Ordnung dem Auftrag der Kirche gemäß sein muß. Der Führergedanke, wie er ihn in der Kirche verwirklichen will, stellt Alleinherrschaft des Reichsbischofs dar, schafft einen streng hierarchischen Aufbau und bedeutet Zerstörung des Aufbaues aus der Gemeinde, tastet also das Wesen der evangelischen Kirche an. Was er als parlamentarisch anspricht, ist nicht parlamentarisch, sondern protestantisch, ist Ergebnis der Reformation. Ganz abgesehen davon, daß keine Betrachtung, die Wege in die Zukunft weisen will, an dem rechtlichen und dem ihm folgenden tatsächlichen Geschehen der vergangenen Jahre vorübergehen kann.

Nicht erschüttert ist — das muß in diesem Zusammenhange betont werden — die Rechtsgültigkeit und das Bestehen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933; neuerdings ist nämlich selbst diese Frage aufgeworfen worden. Nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch kirchenrechtliche Abhandlungen sind meines Wissens bisher stets von der Auffassung ausgegangen, daß die Verfassung rechtsgültig und noch in Kraft ist (auch Weber ist in seinem Staatskirchenrecht offenbar dieser Ansicht). Die Verfassung ist nicht etwa durch das Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche und die in Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen suspendiert worden. Wäre dieses der Wille des Gesetzgebers gewesen, so hätte er es zweifellos zum Ausdruck gebracht. Eine derartige Maßnahme würde einen weitgehenden Eingriff in innerkirchliches Recht darstellen, den der Gesetzgeber, der nur von der Idee einer treuhänderischen Tätigkeit ausgeht, nicht gewollt hat.

Einen Gedanken, den Jäger in seinen Ausführungen ausspricht, möchte ich zum Schluß noch unterstreichen. Bei seinem Rückblick auf das Schicksal des Deutschen Reiches sagt er, daß der seelische Kern zu aller Zeit das entscheidend Erregende gewesen ist und daß deshalb das religiöse Moment in der Deutschen Geschichte eine nicht wegzudenkende ausschlaggebende Rolle spielt. Dem kann man nur beipflichten. Es handelt sich hier wirklich um das Schicksal der Deutschen Seele.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Volkskirche oder Freikirche.

Abschließend müssen noch zwei Fragenkreise berührt werden, die oft in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt sind, die Frage der Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche (Unitarismus oder Territorialismus) und Freikirche oder Volkskirche. Die erste Frage dürfte ein grundsätzliches Problem nicht mehr sein, es handelt sich hier nur um den Weg. Es besteht wohl in allen kirchlichen Kreisen kein Zweifel darüber, daß die Einheit einer Deutschen Evangelischen Kirche das Ziel der Entwicklung ist. Es kann nicht in Frage kommen, auf kirchlichem Gebiet etwas erhalten zu wollen, was staatlich überwunden ist. Der kirchliche Territorialismus stammt aus der geschichtlichen Entwicklung, er ist innerlich nicht begründet und ein der Kirche wesensfremder Gliederungsgedanke. Aber natürlich darf die Einheit, um wirklich gewährleistet zu sein, nicht äußerlich herbeigeführt werden, und die bekenntnismäßige Gestalt der einzelnen Kirchen darf nicht übersehen werden. Die Einheit muß von innen her gewonnen werden. Es darf auch nicht vergessen werden, in welchem Entwicklungsabschnitt wir uns kirchlich befinden. Zieht man die staatsrechtliche Parallele, so hatten wir vor dem Umbruch die Struktur eines Staatenbundes (Kirchenbundes), die Verfassung von 1933 gab uns einen Bundesstaat (Bundeskirche). Eine Einheitskirche im Sinne eines Einheitsstaates haben wir noch nicht.

Auch in der Frage Freiwilligkeitskirche oder Volkskirche kann es nur die eine Antwort geben, daß die Kirche der Reformation, die Kirche Luthers, Volkskirche sein will. Zu warnen ist allein vor einer falschen Auffassung des Begriffs Volkskirche. Volkskirche ist nicht etwa Massenkirche, ist nicht irgendeine Kirche für das Volk, die versucht, allen Wünschen, allen Ideen Genüge zu tun. Man glaube nicht, daß etwa die Entkirchlichung der Masse durch eine äußerliche Kompromißkirche aufgehalten werden kann. Wirken kann nur das Wahre. Wenn die Kirche echte Volkskirche sein will, muß sie zunächst einmal wieder Kirche werden, Kirche, in der allein das Wort Gottes die schaffende Kraft ist. Dann kann sie den ihr aufgetragenen Dienst am Volke erfüllen. Dienst der Kirche am Volk kann allein heißen, „daß die Kirche, in dem sie tut, was ihr Herr — nämlich Christus — ihr aufträgt, einen Dienst im Volk und für das Volk erfüllt“. „Dienst der Kirche am Volk! — Wenn wir das ehrlich wollen, dann tun wir gut, wenn wir nicht der Kirche mit unseren Wünschen gegenüberreten, wenn wir ihr nicht zumuten, zu diesem oder jenem Thema dies oder das Urteil abzugeben, wozu sie heute gar nicht in der Lage ist. Sondern wir tun gut, uns in die Kirche hineinzustellen und das ihr anvertraute Wort, das für uns bestimmt ist,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

zu hören und dann unsern Dienst im Volk als von Gott Gerufene zu tun. Denn, es ist und bleibt wahr, was Luther in seiner 62. These sagt: Der wahre Schatz der Kirche ist das allerheiligste Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes!¹“

Daß die Evangelische Kirche eine große ewige Aufgabe an unserem Volke hat, darf niemals verkannt werden. Deshalb ist die Frage der Zukunft der Kirche von wesentlicher Bedeutung für uns alle. Kein Deutscher, dem Volk und Reich am Herzen liegt, kann sich der Auseinandersetzung mit dem Kreuze Christi und seiner Kirche entziehen.

Und weitet man den Blick, schaut auf die Welt und den gefährdeten Frieden der Menschheit, so dürften die Worte Deißmanns, die er in London 1923 gesprochen hat, noch heute gelten: „Das Kreuz Christi ist überall das Kraftzentrum gewesen, von dem diese ersten Energien der Versöhnung ausgingen. Und es wird das einzige Wegzeichen bleiben, das die Völker aus der Verirrung in Nacht und Grauen zu retten vermag. Eine andere Rettung gibt es nicht. Die Menschheit ohne das Kreuz Christi taumelt hilflos neuen Tiefpunkten der Barbarei und der Bestialität entgegen. Mit dem Ge-
kreuzigten aber, der der Lebendige ist, wird sie sich zurecht finden.

Bei Saarbürg auf dem Schlachtfelde ist zu Beginn des Weltkrieges ein Feldkreuzifix von einer Granate getroffen worden. Wie durch ein Wunder ist der Gekreuzigte selbst unverletzt geblieben. So ragt denn auf dem teilweise zerstörten Sockel die hehre Gestalt des Meisters hoch empor. Aus dem Gekreuzigten aber ist ein Lebendiger geworden: seine Arme, vom Kreuzesholz befreit, scheinen sich über das weite Schlachtfeld hinzurecken, besitzergreifend, segnend und beschwörend zugleich.

Wir verstehen diese Beschwörung. Sie richtet sich an die Jünger Christi in allen Ländern: Ihr seid das Salz der Erde! Ihr seid das Licht der Welt!“

¹ Niemöller, „Dienst der Kirche am Volk“.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die Kirchengeschichte der Jahre 1933—1937 in Dokumenten

Die Bekenntnisse

und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage

Gesammelt, eingeleitet und herausgegeben von Kurt Dietrich Schmidt

Band 1: Das Jahr 1933

1934. 200 S. gr. 8°. Kart. 4,60 RM., Lwd. 5,60 RM.

Band 2: Das Jahr 1934

192 S. gr. 8°. Kart. 4,60 RM., Lwd. 5,60 RM.

Band 3: Das Jahr 1935

338 S. gr. 8°. Kart. 8,80 RM., Lwd. 10,20 RM.

Ermäßigter Gesamtpreis kartoniert 15 RM., in Leinen geb. 18,50 RM.

Das Gesamtwerk bietet eine Quellsammlung der neuesten Kirchengeschichte von größter Vollständigkeit, in der alles wesentliche Material leicht zugänglich enthalten ist.

„Die vorliegenden Bände haben den großen Vorzug, eine vollständige Sammlung aller in Betracht kommenden kirchlichen Äußerungen darzustellen. Damit ist ein überaus wichtiges Nachschlagewerk entstanden, dessen Bedeutung in der Zukunft noch wesentlich größer sein wird. Aber auch heute bereits entfaltet sich mit den Blättern dieser beiden Bände der Kampf der vergangenen Jahre mit eindringlicher Lebendigkeit.“

(Kirche im Angriff 1936, 5.)

Aller Voraussicht nach soll im Frühherbst dieses Jahres auch noch ein 4. Band erscheinen, der über die kirchlichen Ereignisse vom Januar 1936 bis zum Tage der kommenden Synode berichten wird. Wir laden zur Subskription ein.

Band 4: Januar 1936 bis Sommer 1937

Etwa 240 S. gr. 8°.

Fester **Vorausbestellpreis** kart. 4,50 RM., Lwd. 5,80 RM. Nach Erscheinen Preiserhöhung.

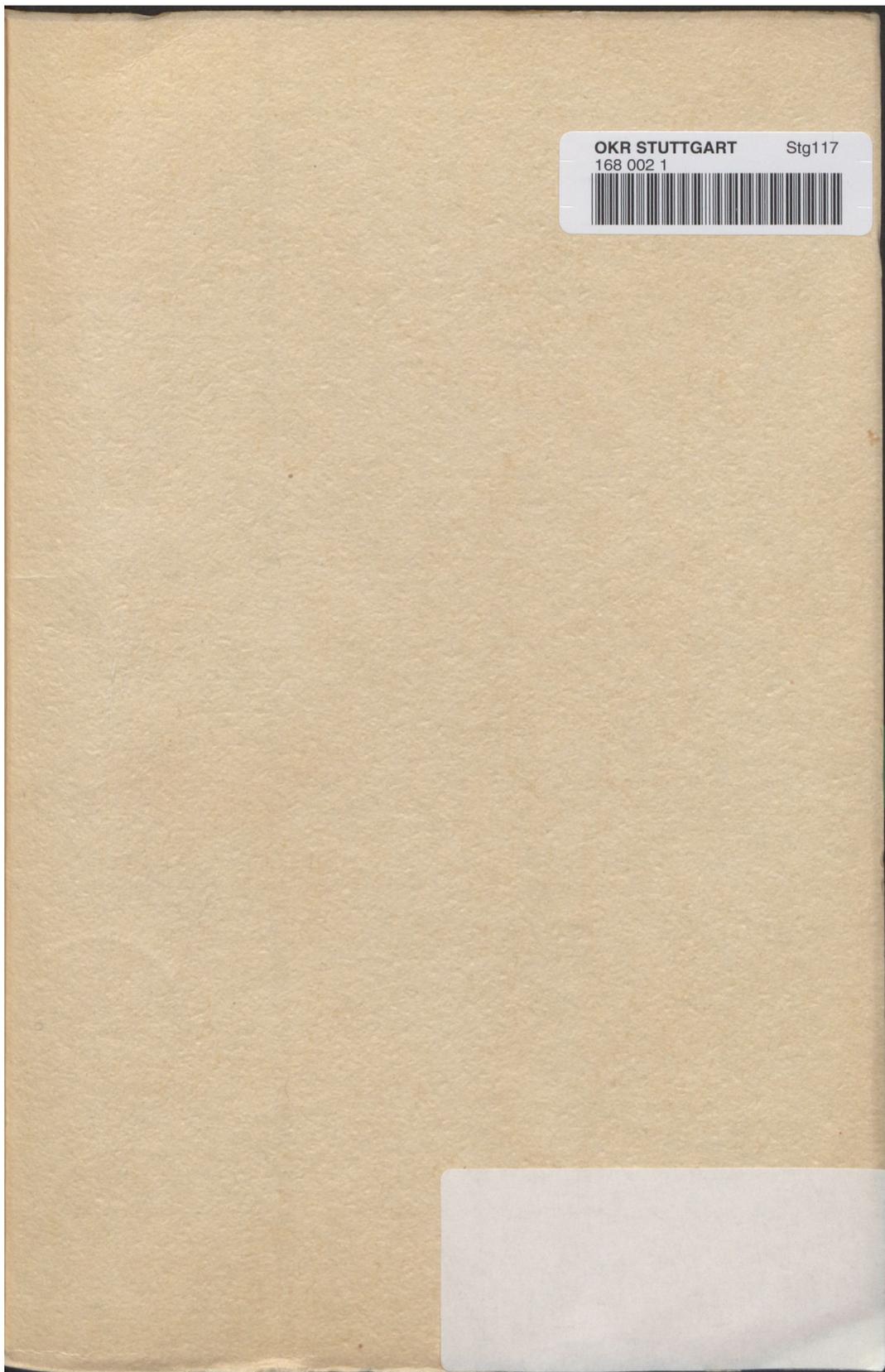
Es ist zu erwarten, daß die Synode den innerkirchlichen Streit so oder so beenden wird. Darum ist der oben angekündigte Band als Abschlußband des ganzen Werkes geplant. Die Ausgabe soll so rasch wie möglich erfolgen, sobald die für den Zusammentritt der Synode zu erwartenden entscheidenden Beschlüsse vorliegen.

Die Drucklegung des Bandes erfolgt nur, falls eine genügende Anzahl von Vorausbestellungen erfolgt. Darum bitte jetzt bestellen. Später ist es unter Umständen nicht mehr möglich. Bestellungen nimmt jede gute Buchhandlung entgegen.

Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

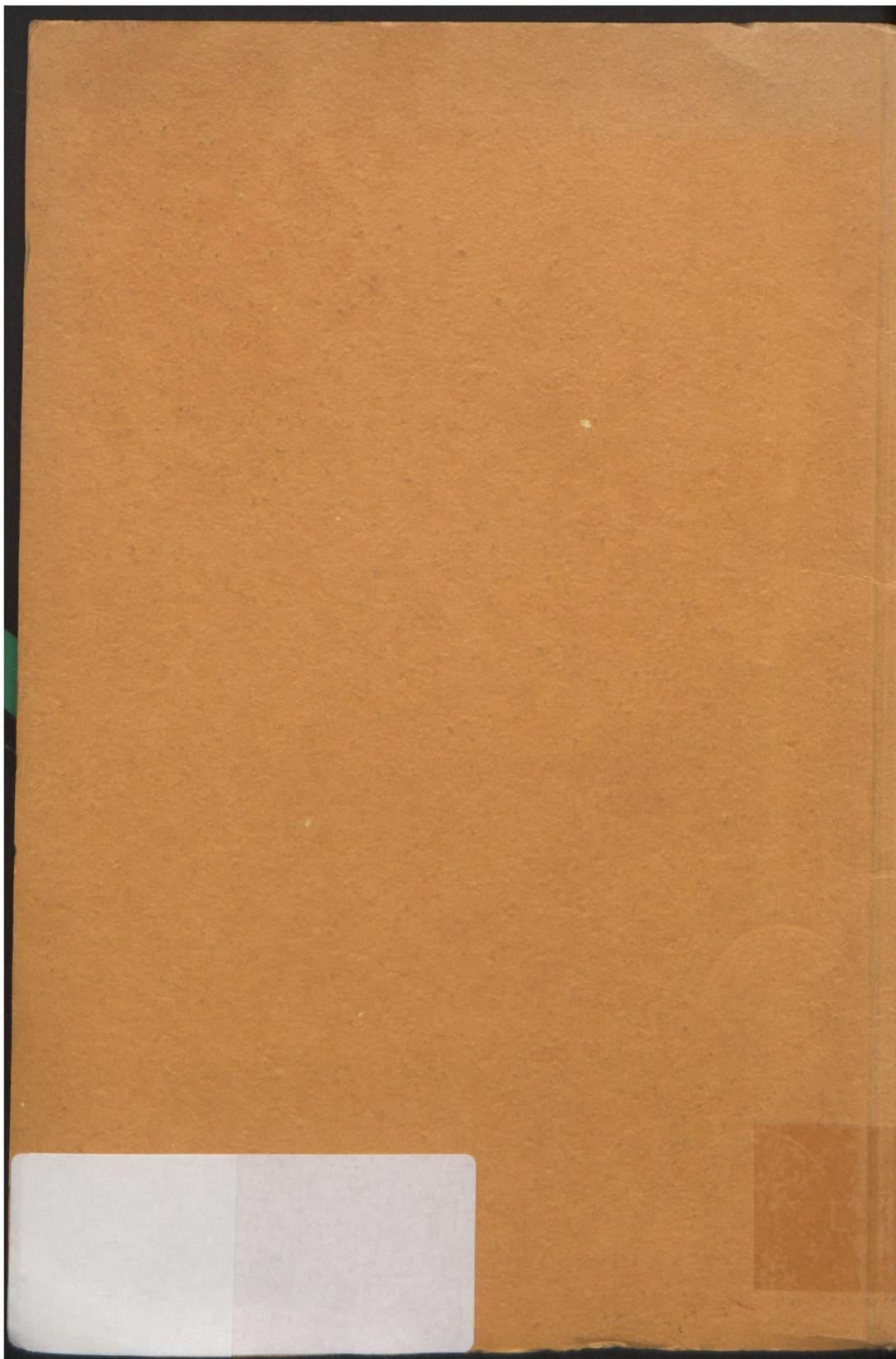
Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.